

Regio-Stat



Regionalstatistischer Datenkatalog des Bundes und der Länder 2013

Stand: Januar

Regio-Stat

Regionalstatistischer Datenkatalog
des Bundes und der Länder 2013

Stand: Januar

Herausgeber

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Herstellung und Redaktion

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
St.-Martin-Straße 47
81541 München

Telefon 089 2119-3205

Telefax 089 2119-3457

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de

Internet www.statistik.bayern.de

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im Januar 2013

Preis

Druckausgabe kostenlos

Download im Internet kostenlos unter

www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp

Fotorechte

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder

© Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2013
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

	Seite
Vorbemerkungen	3
Gesamtübersicht	5
Tabellenteil	
Tabellen	13
Anhang	
Statistikverzeichnis	141
Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen	145
Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder	153

Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die alten Bundesländer werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für die neuen Bundesländer ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten (siehe auch Spalte „verfügbar ab Berichtsjahr“ in der Gesamtübersicht).

Der vorliegende „Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder 2013“ (frühere Bezeichnung „MKRO-Katalog“), der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand **Januar** erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik (AKR) vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben.

Im Datenkatalog erfolgt die Gliederung der Gemeinde- und Kreistabellen nach EVAS-Statistikbereichen und -nummern (EVAS = Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder). Die Begriffsdefinitionen zu den Statistiken sind im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert.

Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten erklären in der Regel länderspezifische Abweichungen gegenüber den ausgewiesenen Begriffsdefinitionen. Die Fußnote „*)“ bei der Regionalebene weist auf eine Abweichung eines oder mehrerer Länder von der vereinbarten regionalen Lieferebene für die Tabelle hin.

Alle Fußnoten und Begriffsdefinitionen beziehen sich jeweils auf das aktuelle Berichtsjahr bzw. den aktuellen Stichtag der Erhebung (aktuell = letztes Jahr, für das Ergebnisse vorliegen). Sofern in einer Tabelle Wertfelder mit Dezimalstellen vorkommen, ist die Zahl der Nachkommastellen unterhalb des Tabellenkopfes beim betreffenden Merkmal angegeben (z.B. "x,xx").

In Tabellen mit zusätzlicher Vorspalte (mehrzeilige Tabellen) ist der Nachweis von Nachkommastellen im jeweiligen Tabellenfeld zu finden.

Zur leichteren Auffindung der Statistiken und der Begriffsdefinitionen enthält der Katalog im Anhang ein „Statistikverzeichnis“ sowie ein „Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen“. Das Statistikverzeichnis enthält auch die Rechtsgrundlagen der einzelnen Statistiken.

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist Folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Merkmale als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach den EVAS-Statistiknummern gegliedert.
- Die vom Statistischen Bundesamt vergebene dreistellige Bundesstatistiknummer ist vor jeder Tabellenüberschrift aufgeführt und wurde im vorliegenden Katalog um zwei Stellen erweitert, wobei der Nummernbereich 01 bis 29 für die Gemeindetabellen sowie 31 und folgende für die Kreistabellen reserviert ist.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.

Vorbemerkungen

Die Daten zu den Tabellen des Regio-Stat-Kataloges werden auf Datenträger oder in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Sie können **kostenlos** über die Internet-Datenbank „**Regionaldatenbank Deutschland**“ unter der Adresse „www.regionalstatistik.de“ abgerufen werden (laufende Aktualisierung, abhängig von der Periodizität der Statistiken).

Die Regionaldatenbank ersetzt damit die früheren DVDs „Statistik regional“ und „Statistik lokal“, die Kreis- bzw. Gemeindedaten auf der Grundlage des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder enthalten haben. Ergänzend zur Regionaldatenbank wird seit 1996 jährlich als Gemeinschaftspublikation der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik das Heft „**Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland**“ herausgegeben (ab Ausgabe 2009 zusätzlich im PDF-Format, kostenlos zum Download unter <http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp#Querschnittsdaten>).

Die Preisgestaltung ist seit der Ausgabe 2011 des Kataloges vereinfacht. Bei Abrufen von Regio-Stat-Tabellen, die noch nicht in der „Regionaldatenbank Deutschland“ verfügbar sind, werden auf Kreisebene 10 Euro und auf Gemeindeebene 20 Euro je Tabelle und Bundesland erhoben. Tabellen für Stadtstaaten sind auf Landesebene kostenlos, auf Bezirksebene sowie in der Gliederung Bremen und Bremerhaven fallen Kosten in Höhe von 10 Euro je Tabelle und Stadtstaat an. Bearbeitungsgebühren werden keine mehr erhoben.

Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Statistischen Ämter (siehe Anhang „Anschriften“)

Seit Oktober 2004 gibt es ebenfalls als Gemeinschaftsprodukt den „**Regionalatlas**“, der unter der Adresse „www.statistikportal.de“ im Internet verfügbar ist.

Bei der Bestellung von Gemeindetabellen ist zu beachten, dass nicht alle statistischen Landesämter auch Ergebnisse auf Gemeindeebene liefern können (siehe auch Fußnoten zur Regionalebene). Aus Gründen der Geheimhaltung kann es vorkommen, dass zum Teil nur Ergebnisse auf der Ebene von Ämtern, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften bzw. Verwaltungsverbänden zur Verfügung gestellt werden können.

Den Daten des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so dass die Datenlieferungen bundesweit vergleichbar sind. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, dass sich der Konsument an das Statistische Landesamt seines Bundeslandes wendet, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Hinsichtlich des Copyrights gelten bei den Regio-Stat-Tabellen folgende Regelungen:

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Quellenangabe: © Name des Amtes, Ort, Jahr

Gesamtübersicht

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online *) verfügbar ab Berichtsjahr	Seite
11 Gebiet							
111 11		Feststellung des Gebietsstandes					
	171-01	Gebietsfläche in km ²	GE	jährlich	1983/1991	2008	13
	171-31	Zahl der Gemeinden	KR	jährlich	1983/1991	1995	14
12 Bevölkerung							
124 11		Fortschreibung des Bevölkerungsstandes					
	173-01	Bevölkerung nach Geschlecht	GE	jährlich	1983	2008	15
	173-21	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	GE	jährlich	2000	2008	16
	173-41	Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	1996	1995	17
	173-33	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren	KR	jährlich	2000	2003	18
	173-32	Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht	KR	jährlich	1983/1991	1995	19
126 11		Statistik der Eheschließungen					
	177-31	Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner	KR	jährlich	2007	2007	20
126 12		Statistik der Geburten					
	178-01	Geburten nach Geschlecht	GE	jährlich	1983/1991	1995	21
	178-31	Geburten nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen der Mütter	KR	jährlich	1983/1991	1995	22
126 13		Statistik der Sterbefälle					
	179-01	Sterbefälle nach Geschlecht	GE	jährlich	1983/1991	1995	23
	179-41	Sterbefälle nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	2007	1995	24
127 11		Wanderungsstatistik					
	182-21	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Gemeindegrenzen)	GE	jährlich	2002	1995	25
	182-41	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	KR	jährlich	2002	1995	26
	182-42	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Nationalität (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	KR	jährlich	2002	1995	27
	182-44	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Kreisgrenzen)	KR	jährlich	2002	1995	28
	182-45	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Nationalität (über Kreisgrenzen)	KR	jährlich	2002	1995	29
13 Erwerbstätigkeit							
131 11		Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte					
	254-21	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität	GE	jährlich	1999	1999	30
	254-13	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität	GE	jährlich	1999	1999	31
	254-45	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	1999	1999	32
	254-46	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	1999	1999	33
	254-52	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	1999	1999	34
	254-47	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	1999	1999	35
	254-53	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art der Ausbildung	KR	jährlich	1999	1999	36
	254-48	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art der Ausbildung	KR	jährlich	1999	1999	37
	254-74	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen	KR	jährlich	2008	2008	38
	254-04	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen nach Geschlecht	GE	jährlich	1998	1998	39
	254-39	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht	KR	jährlich	1998	1998	40
	254-30	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht	KR	jährlich	2007	1998	41
132 11		Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit					
	659-21	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt)	GE	jährlich	2002	2008	42
	659-71	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt)	KR	jährlich	2007	2001	43

*) "Online verfügbar ab Berichtsjahr" bedeutet, ab welchem Berichtsjahr die Tabelle aus der Regionaldatenbank Deutschland abgerufen werden kann (Stand: 31.12.2012).

Gesamtübersicht

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online *) verfügbar ab Berichtsjahr	Seite
133 12		Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder					
	638-61	Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	2008	----	44
	638-52	Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	2008	----	45
14 Wahlen							
141 11		Allgemeine Bundestagswahlstatistik					
	252-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach Parteien	GE	4-jährlich	1994	1994	46
142 11		Allgemeine Europawahlstatistik					
	455-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien	GE	5-jährlich	1994	2009	47
143 11		Allgemeine Landtagswahlstatistik					
	601-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien	GE	4-/5-jährlich	verschied.	2008	48
21 Bildung und Kultur							
211 11		Statistik der allgemeinbildenden Schulen					
	192-32	Schulen, Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1996	1995	49
	192-71	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	KR	jährlich	2006	1995	51
211 21		Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)					
	200-71	Schulen, Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1996	1995	52
	200-32	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	KR	jährlich	2006	2006	54
22 Öffentliche Sozialleistungen							
221 21		Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt					
	331-51	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Einrichtungen, Altersgruppen	KR	jährlich	2005	2005	55
221 31		Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis. 9. Kapitel SGB XII					
	336-31	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Einrichtungen, Art der Hilfe und Altersgruppen	KR	jährlich	2010	----	56
221 51		Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung					
	333-31	Empfänger nach Geschlecht, Altersgruppen, Nationalität, Einrichtungen	KR	jährlich	2009	2008	57
222 21		Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen					
	335-31	Empfänger nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen	KR	jährlich	2010	----	58
223 11		Statistik über das Wohngeld					
	038-41	Haushalte und Wohngeldanspruch	KR	jährlich	2002	2005	59
224 11, 224 12		Statistik über ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen					
	338-31	Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal	KR	2-jährlich	2003	2003	60
224 11, 224 12, 224 21		Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen					
	338-42	Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht	KR	2-jährlich	2009	2009	61
225 41, 225 43		Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen					
	473-52	Einrichtungen, genehmigte Plätze, tätige Personen	KR	jährlich	2007	2007	62
	473-43	Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung	KR	jährlich	2011	2011	63
	473-44	Personal und Pflegepersonen	KR	jährlich	2007	2007	64
225 42		Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen					
	473-41	Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen	KR	4-jährlich	1994	1994	65
228 11		Sozialberichterstattung					
	661-31	Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung	KR	jährlich	2010	----	66
	662-31	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Altersgruppen und Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten	KR	jährlich	2010	----	67
23 Gesundheitswesen							
231 11		Grunddaten der Krankenhäuser					
	188-61	Krankenhäuser	KR	jährlich	2004	2004	68
231 12		Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					
	188-62	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	KR	jährlich	2004	2004	69
31 Gebäude und Wohnen							
311 11		Statistik der Baugenehmigungen					
	030-01	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen, Wohnfläche	GE	jährlich	2002	2008	70
	030-02	Nichtwohngebäude	GE	jährlich	2002	2008	71
	030-03	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	GE	jährlich	2002	2008	72

*) "Online verfügbar ab Berichtsjahr" bedeutet, ab welchem Berichtsjahr die Tabelle aus der Regionaldatenbank Deutschland abgerufen werden kann (Stand: 31.12.2012).

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online *) verfügbar ab Berichtsjahr	Seite
311 21		Statistik der Baufertigstellungen					
	031-11	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen, Wohnfläche	GE	jährlich	2002	2008	73
	031-02	Nichtwohngebäude	GE	jährlich	2002	2008	74
	031-03	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	GE	jährlich	2002	2008	75
312 31		Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes					
	035-21	Wohngebäude nach Zahl der Wohnungen, Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl, Wohnfläche	GE	jährlich	2002	2008	76
32 Umwelt							
321 11		Erhebung über die Abfallentsorgung					
	500-41	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen	KR	jährlich	2002	2004	77
	500-52	Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen	KR	jährlich	2002	2007	78
321 21		Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung					
	503-41	Haushaltsabfälle	KR	jährlich	2004	----	79
321 51		Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind					
	504-31	Primär nachgewiesene Abfallmengen	KR	jährlich	2002	2001	80
322 11		Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung					
	514-31	Wassergewinnung	KR	3-jährlich	1998	1998	81
	514-42	Anschlussgrad, Wasserabgabe	KR	3-jährlich	1998	1998	82
322 13		Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung					
	516-32	Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen	KR	3-jährlich	1998	1998	83
322 14		Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm					
	516-34	Trockenmasse des direkt entsorgten Klärschlamm	KR	jährlich	2006	2007	84
322 21		Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					
	518-34	Wasseraufkommen	KR	3-jährlich	1998	2007	85
	518-35	Wasserverwendung und -nutzung	KR	3-jährlich	1998	2007	86
	518-36	Abwassererbleib	KR	3-jährlich	1998	2007	87
322 51		Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte					
	516-31	Anschlussgrade	KR	3-jährlich	1998	1998	88
322 71		Erhebung über Wasser- und Abwasserentgelte					
	517-01	Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte	GE	3-jährlich	2010	2008	89
33 Flächennutzung							
331 11		Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung					
	449-01	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	GE	jährlich	1984/1992	2008	90
41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei							
411 21, 411 41		Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung					
	116-31	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten	KR	6-jährlich	2010	2010	92
	116-42	Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten	KR	6-jährlich	2010	2010	93
	116-33	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere	KR	6-jährlich	2010	2010	94
	116-34	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Art der Bewirtschaftung	KR	6-jährlich	2010	2010	95
	116-35	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen der LF	KR	6-jährlich	2010	2010	96
	116-36	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Eigentums- und Pachtverhältnissen	KR	10-jährlich	2010	2010	97
	116-37	Landwirtschaftliche Betriebe nach Rechtsformen und sozialökonomische Betriebstypen	KR	10-jährlich	2010	2010	98
	116-48	Arbeitskräfte und deren Arbeitsleistung in landwirtschaftliche Betrieben	KR	10-jährlich	2010	2010	99
	116-39	Landwirtschaftliche Betriebe mit Hofnachfolge	KR	10-jährlich	2010	2010	100
412 41, 412 46		Erntestatistik					
	115-46	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte	KR	jährlich	1999	1999	101

*) "Online verfügbar ab Berichtsjahr" bedeutet, ab welchem Berichtsjahr die Tabelle aus der Regionaldatenbank Deutschland abgerufen werden kann (Stand: 31.12.2012).

Gesamtübersicht

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online *) verfügbar ab Berichtsjahr	Seite
42 Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden							
421 11, 422 71		Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					
	001-03	Betriebe, Beschäftigte, Bruttoentgelte	GE	jährlich	2009	2009	102
	001-51	Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)	KR	jährlich	2009	2009	103
	001-62	Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen	KR	jährlich	2009	2009	104
	001-44	Umsatz, Auslandsumsatz	KR	jährlich	2009	2009	105
422 31		Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden					
	011-61	Betriebe, Beschäftigte, Investitionen	KR	jährlich	2009	1995	106
43 Energie- und Wasserversorgung							
435 31		Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden					
	060-41	Energieverbrauch	KR	jährlich	2008	2003	107
44 Baugewerbe							
442 31		Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe					
	052-41	Betriebe, Beschäftigte, Gesamtumsatz	KR	jährlich	1995	1995	108
45 Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung							
454 12		Monatserhebung im Tourismus					
	469-11	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte	GE	jährlich	2000	2008	109
	469-31	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten	KR	jährlich	1996	1995	110
	469-32	Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach ihrer Herkunft	KR	jährlich	2007	2007	111
46 Verkehr und Nachrichtenübermittlung							
462 41		Statistik der Straßenverkehrsunfälle					
	302-11	Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen	GE	jährlich	2004	2008	112
462 51		Statistik des Kraftfahrzeugbestandes					
	641-41	Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten	KR	jährlich	1996	1996	113
52 Unternehmen und Arbeitsstätten							
521 11		Unternehmensregister					
	401-31	Betriebe nach Beschäftigtengrößenklassen	KR	jährlich	2008	2006	114
	401-32	Betriebe nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)	KR	jährlich	2008	2006	115
523 11		Gewerbeanzeigenstatistik					
	328-61	Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen	KR	jährlich	2007	1998	116
524 11		Statistik über beantragte Insolvenzverfahren					
	325-31	Insolvenzen insgesamt	KR	jährlich	1999	2000	117
	325-32	Unternehmensinsolvenzen	KR	jährlich	2002	2007	118
	325-33	Insolvenzen übriger Schuldner	KR	jährlich	2002	2007	119
61 Preise							
615 11		Statistik der Kaufwerte für Bauland					
	400-51	Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten	KR	jährlich	1996	1995	120
71 Öffentliche Haushalte							
711 37		Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden					
	346-21	Bruttoeinnahmen der Gemeinden	GE	jährlich	1995	2008	121
	346-22	Brutto- und Nettoausgaben der Gemeinden	GE	jährlich	1995	2008	122
	346-41	Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte -	KR	jährlich	1995	1995	123
	346-42	Brutto- und Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte -	KR	jährlich	1995	1995	124
712 31		Realsteuervergleich					
	356-11	Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuererinnahmen	GE	jährlich	1998	2008	125
713 27		Statistik über Schulden					
	358-71	Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände	KR	jährlich	2010	---	126

*) "Online verfügbar ab Berichtsjahr" bedeutet, ab welchem Berichtsjahr die Tabelle aus der Regionaldatenbank Deutschland abgerufen werden kann (Stand: 31.12.2012).

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr	online *) verfügbar ab Berichtsjahr	Seite
73 Steuern							
731 11		Lohn- und Einkommensteuerstatistik					
	368-01	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer	GE	3-jährlich	1983/1992	2007	127
	368-41	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte	KR	3-jährlich	2007	2007	128
733 11		Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen)					
	377-41	Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten	KR	jährlich	2009	2009	129
74 Personal im öffentlichen Dienst							
741 11, 741 21		Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände					
	360-71	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	130
741 11		Personalstandstatistik des Bundes					
	360-72	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	131
741 21		Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände					
	360-63	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	132
	360-64	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	2006	133
	360-35	Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft und Geschlecht	KR	jährlich	2006	2007	134
82 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR) der Länder							
821 11		Entstehungsrechnung					
	426-71	Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	2008	----	135
824 11		Umverteilungsrechnung					
	666-41	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	KR	jährlich	1991	1995	136
99 Andere (für Länder- oder Bundeszwecke) Sonderbereiche							
992 21		de-domains					
	900-32	de-domains	KR	jährlich	2007	2003	137

*) "Online verfügbar ab Berichtsjahr" bedeutet, ab welchem Berichtsjahr die Tabelle aus der Regionaldatenbank Deutschland abgerufen werden kann (Stand: 31.12.2012).

Tabellenteil

171-01 Feststellung des Gebietsstandes

Regionalebene: Gemeinde^{*)} Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Gebietsfläche in km ² ¹⁾
	1
	x,xx

- 1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
 Baden-Württemberg: ohne die Flächen der gemeindefreien Gebiete Rheinau (Ortenaukreis) und Gutsbezirk Münsingen (Landkreis Reutlingen).
 Mecklenburg-Vorpommern: ohne die Fläche des gemeindefreien Gebietes (§2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG).
 *) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

171-31 Feststellung des Gebietsstandes

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Gebiet	Zahl der Gemeinden ¹⁾ ²⁾
	1

1) Berlin: Zahl der Bezirke.

2) Baden-Württemberg: einschließlich eines bewohnten gemeindefreien Gebiets.

Definitionen zur Tabelle

Zahl der Gemeinden (171-31)

Bei der Zahl der Gemeinden sind alle kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise sowie alle kreisangehörigen Gemeinden sowie bewohnte gemeindefreie Gebiete eingerechnet. Nicht einbezogen werden unbewohnte gemeindefreie Gebiete.

Stand der Definitionen: Januar 2013

173-01 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

173-21 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 3			
2	3 - 6			
3	6 - 10			
4	10 - 15			
5	15 - 18			
6	18 - 20			
7	20 - 25			
8	25 - 30			
9	30 - 35			
10	35 - 40			
11	40 - 45			
12	45 - 50			
13	50 - 55			
14	55 - 60			
15	60 - 65			
16	65 - 75			
17	75 und mehr			
18	Insgesamt			

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

173-41 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung								
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche			Ausländer		
					zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	unter 3									
2	3 - 6									
3	6 - 10									
4	10 - 15									
5	15 - 18									
6	18 - 20									
7	20 - 25									
8	25 - 30									
9	30 - 35									
10	35 - 40									
11	40 - 45									
12	45 - 50									
13	50 - 55									
14	55 - 60									
15	60 - 65									
16	65 - 75									
17	75 und mehr									
18	Insgesamt									

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Deutsche (173-41)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer (173-41)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

173-33 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 1			
2	1 - 2			
3	2 - 3			
4	3 - 4			
5	4 - 5			
6	5 - 6			
7	6 - 7			
8	7 - 8			
9	8 - 9			
10	9 - 10			
11	10 - 11			
...	...			
74	73 - 74			
75	74 - 75			
76	75 - 80			
77	80 - 85			
78	85 und mehr			
79	Insgesamt			

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

173-32 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis^{*)} **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahresdurchschnitt

Gebiet	Durchschnittliche Jahresbevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Durchschnittliche Jahresbevölkerung (173-32)

Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel der zwölf Monatsdurchschnitte. Diese berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aus dem Anfangs- und Endbestand des betreffenden Monats.

Stand der Definitionen: Januar 2013

177-31 Eheschließungen

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Eheschließungen								
	Nationalität des Ehemannes								
	insgesamt			Deutscher			Ausländer		
	zusammen	Nationalität der Ehefrau		zusammen	Nationalität der Ehefrau		zusammen	Nationalität der Ehefrau	
		Deutsche	Ausländerin		Deutsche	Ausländerin		Deutsche	Ausländerin
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Eheschließungen (177-31)

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen; ausgenommen sind nur die Fälle, in denen beide Ehegatten zu den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften bzw. zu den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Familienangehörigen gehören. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung.

Stand der Definitionen: Januar 2013

178-01 Statistik der Geburten

Regionalebene: Gemeinde*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2013

178-31 Statistik der Geburten

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Alter der Mütter von ... bis unter ... Jahren	Lebendgeborene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 35						
5	35 - 40						
6	40 und mehr						
7	Insgesamt						

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Altersgruppen der Mütter (178-31)

Das Alter der Mutter bei der Geburt wird berechnet als Differenz zwischen dem Geburtsmonat/-jahr des Kindes und dem Geburtsmonat/-jahr der Mutter. Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

Deutsche (178-31)

Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind durch Geburt, wenn Vater oder Mutter Deutsche sind. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

179-01 Statistik der Sterbefälle

Regionalebene: Gemeinde*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-41)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

179-41 Statistik der Sterbefälle

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Gestorbene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 1						
2	1 - 5						
3	5 - 10						
4	10 - 15						
5	15 - 20						
6	20 - 25						
7	25 - 30						
8	30 - 35						
9	35 - 40						
10	40 - 45						
11	45 - 50						
12	50 - 55						
13	55 - 60						
14	60 - 65						
15	65 - 70						
16	70 - 75						
17	75 - 80						
18	80 - 85						
19	85 und mehr						
20	Insgesamt						

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-41)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegsterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Deutsche (179-41)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Altersgruppen (179-41)

Das Alter eines Verstorbenen wird aus den Angaben zum Todestag und zum Geburtstag berechnet.
 Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

Stand der Definitionen: Januar 2013

182-21 Wanderungsstatistik

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen ¹⁾					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 65						
6	65 und mehr						
7	Insgesamt						

¹⁾ Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

^{*)} Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2013

182-41 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über Gemeindegrenzen ¹⁾											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ²⁾			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ³⁾		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	unter 18												
2	18 - 25												
3	25 - 30												
4	30 - 50												
5	50 - 65												
6	65 und mehr												
7	Insgesamt												

- 1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 3) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2013

182-42 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Gemeindegrenzen ¹⁾											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ²⁾			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets ³⁾		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Deutsche												
2	Ausländer												
3	Insgesamt												

- 1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 3) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-42, 182-45)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer (182-42, 182-45)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungskräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

182-44 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Kreisgrenzen 1)					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 65						
6	65 und mehr						
7	Insgesamt						

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
 *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2013

182-45 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Kreisgrenzen ¹⁾					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Deutsche						
2	Ausländer						
3	Insgesamt						

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
 *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-42, 182-45)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer (182-42, 182-45)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-21 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

*) Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-13 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
	insgesamt			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

*) Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-45 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-46 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-52 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 und mehr						
8	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Gesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-47 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 und mehr						
8	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs- pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Gesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-53 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung						
2	Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss an einer Berufsfach-/Fachschule						
3	Abschluss an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule						
4	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs- pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Ausbildung (254-48, 254-53)

Als abgeschlossene Berufsausbildung wird die Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes), Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität angesehen. Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art der Ausbildung erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen.

Beim Nachweis des Merkmals „Art der Ausbildung“ sind Fälle „ohne Angabe“ in der „Insgesamt“-Position enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-48 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung						
2	Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss an einer Berufsfach-/Fachschule						
3	Abschluss an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule						
4	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs- pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Ausbildung (254-48, 254-53)

Als abgeschlossene Berufsausbildung wird die Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes), Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität angesehen. Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art der Ausbildung erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen.

Beim Nachweis des Merkmals „Art der Ausbildung“ sind Fälle „ohne Angabe“ in der „Insgesamt“-Position enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-74 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweige	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer ¹⁾		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei						
2	B-F Produzierendes Gewerbe						
3	B-E Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe						
4	C Verarbeitendes Gewerbe						
5	F Baugewerbe						
6	G-U Dienstleistungsbereiche						
7	G-I Handel, Verkehr, Gastgewerbe						
8	J Information und Kommunikation						
9	K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen						
10	L Grundstücks- und Wohnungswesen						
11	M-N Freiberufliche, wissenschaftliche, technische Dienstleistungen; sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen						
12	O-Q Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen						
13	R-U Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen; Private Haushalte; Exterritoriale Organisationen						
14	Insgesamt						

1) Hessen: in einigen Kreisen ist aus Geheimhaltungsgründen der Abschnitt A im Bereich B-F bzw. B-E erfasst.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
Maßgebend für die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversiche-rungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivil-dienstes kein Entgelt erhalten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienan-gehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten. Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen. Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundes-agentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-74)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörig-keit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsulari-schen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-04 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Gemeindegrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Gemeindegrenzen	
		1	2	3	4	
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

*) Sachsen: Ein- und Auspendler(innen) über die jeweilige Gebietsgrenze; nur auf Gemeindeebene lieferbar.
Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Zu den Pendlern über Gemeindegrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen die Gemeinde des Arbeitsortes nicht mit der Gemeinde des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Kreise (bzw. Regierungsbezirke/Land insgesamt) wird die Summe der Pendler über die Gemeindegrenzen des jeweiligen Kreises (Regierungsbezirk/Land) ausgewiesen, darunter auch Pendler über Gemeindegrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Kreises (Regierungsbezirk/Land). Einpendler aus dem Ausland sind enthalten, Auspendler über die Bundesgrenzen werden nicht erfasst. Fälle ohne Angabe zum Wohnort werden per Definition zu den Einpendlern gezählt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Pendlersaldo (254-04, 254-39)

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten am Wohnort.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-39 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Kreisgrenzen ¹⁾	insgesamt	darunter Auspendler/Auspenderinnen über Kreisgrenzen ¹⁾	
		1	2	3	4	
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

¹⁾ Sachsen: Ein- bzw. Auspendler(innen) über die jeweilige Gebietsgrenze.

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Zu den Pendlern über Kreisgrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen der Kreis des Arbeitsortes nicht mit dem Kreis des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Regierungsbezirke bzw. das Land insgesamt wird die Summe der Pendler über die Kreisgrenzen des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. des Landes ausgewiesen, darunter auch Pendler über die Kreisgrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Regierungsbezirkes des Landes. Einpendler aus dem Ausland sind enthalten, Auspendler über die Bundesgrenzen werden nicht erfasst. Fälle ohne Angabe zum Wohnort werden per Definition zu den Einpendlern gezählt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Einpendler(innen), Auspendler(innen) (254-39)

Die Einpendler(innen) über die Kreisgrenzen bzw. die Auspendler(innen) über die Kreisgrenzen werden einschließlich der Pendler(innen) über die Landesgrenzen ausgewiesen.

Pendlersaldo (254-04, 254-39)

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten am Wohnort.

Stand der Definitionen: Januar 2013

254-30 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo über Landes-grenzen
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Ein-pendlerinnen über Landesgrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/Aus-pendlerinnen über Landesgrenzen	
		1	2	3	4	
1	Männlich					
2	Weiblich					
3	Insgesamt					

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Zu den Pendlern über Landesgrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen das Land des Arbeitsortes nicht mit dem Land des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Regierungsbezirke bzw. das Land insgesamt wird die Summe der Pendler über die Landesgrenzen des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. des Landes ausgewiesen. Einpendler aus dem Ausland sind enthalten, Auspendler über die Bundesgrenzen werden nicht erfasst. Fälle ohne Angabe zum Wohnort werden per Definition zu den Einpendlern gezählt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-52, 254-53, 254-74)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Pendlersaldo über Landesgrenzen (254-30)

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Einpendlern abzüglich den Auspendlern (jeweils über die Landesgrenzen).

Stand der Definitionen: Januar 2013

659-21 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Gebiet	Arbeitslose						
	insgesamt	und zwar					
		Ausländer	Schwerbehindert	15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	Langzeitarbeitslos
1	2	3	4	5	6	7	

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind ab 2005 unter anderem auch 69 zugelassene kommunale Träger (zKT) Lieferanten von Arbeitsmarktdaten. Da die monatlichen Lieferungen der zKT noch nicht alle notwendigen Informationen enthalten, sind die Jahresdurchschnittswerte ab 2005 für Regionen, die in den Bereich eines zKT fallen, für verschiedene Merkmale nicht darstellbar.

Arbeitslose (659-21, 659-71)

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitssuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland bei der Arbeitsagentur gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Bei den Arbeitssuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitssuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitssuchende gelten Arbeitssuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

Ausländer (659-21, 659-71)

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitslose (Ausländer, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

Schwerbehindert (659-21, 659-71)

Schwerbehinderte im Sinne §2 (2), (3) SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

Langzeitarbeitslos (659-21, 659-71)

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2013

659-71 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Gebiet	Arbeitslose						Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängige zivile Erwerbspersonen)	Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen)				
	insgesamt	und zwar						insgesamt	und zwar			
		Ausländer	Schwerbehindert	15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	55 bis unter 65 Jahre			Langzeitarbeitslos	Männer	Frauen	Ausländer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
							x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind ab 2005 unter anderem auch 69 zugelassene kommunale Träger (zKT) Lieferanten von Arbeitsmarktdaten. Da die monatlichen Lieferungen der zKT noch nicht alle notwendigen Informationen enthalten, sind die Jahresdurchschnittswerte ab 2005 für Regionen, die in den Bereich eines zKT fallen, für verschiedene Merkmale nicht darstellbar.

Arbeitslose (659-21, 659-71)

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitssuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland bei der Arbeitsagentur gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Bei den Arbeitssuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitssuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitssuchende gelten Arbeitssuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

Arbeitslosenquote (659-71)

Es werden folgende Arbeitslosenquoten berechnet:

- Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte (einschließlich Auszubildende), Personen in Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante), Beamte (ohne Soldaten), Grenzpendler, Arbeitslose).
- Arbeitslose in % aller zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbständige, mithelfende Familienangehörige).

Ausländer (659-21, 659-71)

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitslose (Ausländer, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

Schwerbehindert (659-21, 659-71)

Schwerbehinderte im Sinne §2 (2), (3) SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

Langzeitarbeitslos (659-21, 659-71)

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

Stand der Definitionen: Januar 2013

638-61 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
			zusammen					
			darunter Verarbeitendes Gewerbe					
1	2	3	4	5	6	7	8	

Definitionen zur Tabelle

Erwerbstätige (638-61)

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter, bzw. die als Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen) ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen rechnen Personen als Verwalter ihres Privatvermögens (z.B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008. Diese löste im Jahr 2011 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 2003 ab.

Die Revision 2011 der Erwerbstätigenrechnung für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Arbeitsmarktstatistik in Deutschland erfolgte in mehreren - zeitlich nacheinander ablaufenden -Stufen. In der ersten Stufe wurde auf nationaler Ebene die Revision durchgeführt. Dabei wurden vom Statistischen Bundesamt die Zeitreihen für Deutschland bis zum Jahr 1991 rückwirkend neu berechnet. Diese Ergebnisse wurden im August 2011 bzw. September 2011 veröffentlicht.

Darauf aufbauend wurden in der zweiten Stufe vom Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“ die Revisionsarbeiten in der regionalen Erwerbstätigenrechnung durchgeführt.

Die Revision in der regionalen Erwerbstätigenrechnung wurde in zwei Schritten durchgeführt. Im ersten Schritt wurden die Länderergebnisse rückwirkend bis zum Jahr 1991 neu berechnet.

Im zweiten Schritt wurden die Erwerbstätigenzahlen auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise zunächst für die Jahre 2008 bis 2010 neu berechnet. Diese Ergebnisse dienen zu Zwecken der regionalen Arbeitsmarktbeobachtung und sind vorläufig.

Revidierte Ergebnisse für die Jahre 2000 bis 2007 liegen voraussichtlich im Oktober 2013 vor. Die Berechnung der Kreisergebnisse 1991 bis 1999 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

638-52 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Gebiet	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

Definitionen zur Tabelle

Arbeitnehmer (638-52)

Arbeitnehmer sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter. Nicht erfasst sind demnach Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen), die ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008. Diese löste im Jahr 2011 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 2003 ab.

Die Revision 2011 der Erwerbstätigenrechnung für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Arbeitsmarktstatistik in Deutschland erfolgte in mehreren - zeitlich nacheinander ablaufenden -Stufen. In der ersten Stufe wurde auf nationaler Ebene die Revision durchgeführt. Dabei wurden vom Statistischen Bundesamt die Zeitreihen für Deutschland bis zum Jahr 1991 rückwirkend neu berechnet. Diese Ergebnisse wurden im August 2011 bzw. September 2011 veröffentlicht.

Darauf aufbauend wurden in der zweiten Stufe vom Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“ die Revisionsarbeiten in der regionalen Erwerbstätigenrechnung durchgeführt.

Die Revision in der regionalen Erwerbstätigenrechnung wurde in zwei Schritten durchgeführt. Im ersten Schritt wurden die Länderergebnisse rückwirkend bis zum Jahr 1991 neu berechnet.

Im zweiten Schritt wurden die Erwerbstätigenzahlen auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise zunächst für die Jahre 2008 bis 2010 neu berechnet. Diese Ergebnisse dienen zu Zwecken der regionalen Arbeitsmarktbeobachtung und sind vorläufig.

Revidierte Ergebnisse für die Jahre 2000 bis 2007 liegen voraussichtlich im Oktober 2013 vor. Die Berechnung der Kreisergebnisse 1991 bis 1999 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

252-01 Allgemeine Bundestagswahlstatistik

Regionalebene: **Gemeinde¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

Gebiet	Bundestagswahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung ¹⁾²⁾ in %	Gültige Zweitstimmen ¹⁾	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf ¹⁾					
				CDU ³⁾	SPD	GRÜNE	FDP ⁴⁾	DIE LINKE	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten. Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
- 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 3) Bayern: CSU.
- 4) Baden-Württemberg: FDP/DVP.
- *) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5 % der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel). Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl). Die von einer Partei erworbenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, so behält sie diese Mandate (Überhangmandate). Unter der Parteibezeichnung „DIE LINKE“ wurde bis 16.07.2005 die Partei „PDS“ und vom 17.07.2005 bis einschließlich 15.06.2007 die Partei „Die Linke.“ nachgewiesen.

Wahlberechtigte (252-01)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 12 BWG.

Stand der Definitionen: Januar 2013

455-01 Allgemeine Europawahlstatistik

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **5-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

Gebiet	Europawahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung ¹⁾²⁾ in %	Gültige Stimmen ¹⁾	von den gültigen Stimmen entfielen auf ¹⁾					
				CDU ³⁾	SPD	GRÜNE	FDP ⁴⁾	DIE LINKE	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
		x,x							

- 1) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
- 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 3) Bayern: CSU.
- 4) Baden-Württemberg: FDP/DVP.
- *) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter der Parteibezeichnung „DIE LINKE“ wurde bis 16.07.2005 die Partei „PDS“ und vom 17.07.2005 bis einschließlich 15.06.2007 die Partei „Die Linke.“ nachgewiesen.

Wahlberechtigte (455-01)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 6 EuWG.

Stand der Definitionen: Januar 2013

601-01 Allgemeine Landtagswahlstatistik

Regionalebene: **Gemeinde¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **4- bzw. 5-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

Gebiet	Landtagswahl								
	Wahlberechtigte ¹⁾	Wahlbeteiligung ²⁾³⁾ in %	Gültige Stimmen ²⁾⁴⁾	von den gültigen Stimmen ²⁾⁴⁾⁵⁾ entfielen auf					
				CDU ⁶⁾	SPD	GRÜNE	FDP ⁷⁾	DIE LINKE bzw. PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
		x,x							

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: Stimmberechtigte.
- 2) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.
Baden-Württemberg: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
Niedersachsen: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samtgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samtgemeinden nachgewiesen.
- 3) Baden-Württemberg: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 4) Bayern: Gesamtstimmen (Erst- und Zweitstimmen) geteilt durch zwei (Mittelwert). Durch diese Berechnung der Einzelpositionen entstehen in den Zeilen- und Spaltensummen Rundungsdifferenzen.
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein: Zweitstimmen.
Hamburg: Zweitstimmen, 5 Stimmen sind zu vergeben.
Rheinland-Pfalz, Thüringen: Landesstimmen.
Sachsen: Listenstimmen.
- 5) Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
- 6) Bayern: CSU.
- 7) Baden-Württemberg: FDP/DVP.
- *) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

192-32 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Beginn des Schuljahres

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler				
			insgesamt	und zwar			
				weiblich	ausländisch	in der 7. Klassenstufe	in der 11. Jahrgangsstufe / Einführungsphase ¹⁾
1	2	3	4	5	6		
1	Vorschulbereich ²⁾	³⁾				entfällt	entfällt
2	Grundschulen ⁴⁾					entfällt	entfällt
3	Schulartunabhängige Orientierungsstufe ⁵⁾					entfällt	entfällt
4	Hauptschulen ⁶⁾						entfällt
5	Schularten mit mehreren Bildungsgängen ⁷⁾						entfällt
6	Realschulen ⁸⁾						entfällt
7	Gymnasien						⁹⁾
8	Integrierte Gesamtschulen ¹⁰⁾¹¹⁾						
9	Freie Waldorfschulen	¹²⁾					⁹⁾
10	Sonderschulen/Förderschulen ¹³⁾	¹⁴⁾				¹⁵⁾	¹⁶⁾
11	Abendschulen und Kollegs ¹⁷⁾	¹⁸⁾				entfällt	entfällt
12	Insgesamt	entfällt	¹⁹⁾	¹⁹⁾	¹⁹⁾	¹⁹⁾	⁹⁾²⁰⁾

- 1) Baden-Württemberg: nur Schüler in der 11. Jahrgangsstufe.
- 2) Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik. • Baden-Württemberg: Grundschulförderklassen/Schulkindergärten. • Berlin: Mit Ausnahme einer Schule (Sonderregelung) gibt es ab dem Schuljahr 2005/2006 keine Vorklassen mehr.
- 3) Sachsen: Vorklassen werden nicht als Schule gezählt. • Schleswig-Holstein: es werden keine organisatorisch selbständigen Schulen, sondern Einrichtungen nachgewiesen.
- 4) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1. - 4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.
- 5) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind. • Mecklenburg-Vorpommern: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe in der Schulart mit mehreren Bildungsgängen.
- 6) Baden-Württemberg: einschließlich der Werkrealschulen. • Berlin: einschließlich der Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in der Mittelstufe; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Schüler/innen, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (BB10/BV10 Lehrgänge, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden).
- 7) Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und duale Oberschulen. • Saarland: erweiterte Realschulen. • Sachsen: Mittelschulen. • Sachsen-Anhalt: ab 2003 Sekundarschulen. • Thüringen: Regelschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: Regionale Schulen. • Brandenburg: ab Schuljahr 2005/2006 Oberschulen.
- 8) Bayern: einschließlich der Wirtschaftsschulen.
- 9) Bayern: Schüler in der 11. Jahrgangsstufe.
- 10) Thüringen: einschließlich der Jenaplan-Schulen. • Mecklenburg-Vorpommern: einschließlich der gymnasialen Oberstufe mit den Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12.
- 11) Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art.
- 12) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 allgemeinbildender Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 13) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule. • Sachsen: einschließlich der Förderschulklassen an Freien Waldorfschulen.
- 14) Baden-Württemberg: reine Dienststellenzählung. Außenstellen wurden der Stammschule zugeordnet und nicht separat gezählt. • Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/06 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/07 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule.
- 15) Hessen: Nachweis der Schulbesuchsjahre mit Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte. • Baden-Württemberg: ohne Schüler an Förderschulen und Sonderschulen für geistig Behinderte.
- 16) Baden-Württemberg: nur Schüler an Sonderschulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, Sonderschulen für Körperbehinderte und Sonderschulen für Hörschädigte. • Nordrhein-Westfalen: ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen. • Bayern: bis Schuljahr 2007/08 nur Nachweis von Schülern an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören, ab Schuljahr 2008/09 ohne deren Nachweis.
- 17) Berlin: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen. • Brandenburg: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen oder öffentlicher Schulen.
- 18) Baden-Württemberg: organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden nur einfach gezählt.
- 19) Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 20) Sachsen: einschließlich der Abendschulen und Kollegs.
- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor. • Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Tabellenteil

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (192-32)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Vorschulbereich (192-32)

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

Grundschulen (192-32)

Die Grundschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 6 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

Schulartunabhängige Orientierungsstufe (192-32)

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

Hauptschulen (192-32)

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen (192-32)

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluss bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluss erworben.

Realschulen (192-32)

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluss an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform.

Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluss ist mit dem Realschulabschluss vergleichbar.

Gymnasien (192-32)

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13) oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13) bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im Allgemeinen den Realschulabschluss voraussetzt. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Mit der Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien von neun (G9) auf acht Jahre (G8) wird in der gymnasialen Oberstufe nicht mehr nach Jahrgangsstufen gezählt, sondern die ehemaligen Jahrgangsstufen 10/11 bis 12/13 werden nur noch als "Einführungsphase" (E) und als zweijährige "Qualifikationsphase" (Q1 und Q2) ausgewiesen.

Integrierte Gesamtschulen (192-32)

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefasst sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

Freie Waldorfschulen (192-32)

Freie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefasst sind.

Sonderschulen/Förderschulen (192-32)

Sonderschulen/Förderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können. Der Nachweis der Schüler/-innen in der 7. Klassenstufe bzw. in der 11. Klassenstufe erfolgt ohne Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.

Abendschulen und Kollegs (192-32)

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluss. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

Stand der Definitionen: Januar 2013

192-71 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: i.d.R. Ende des Schuljahres

Gebiet	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach dem Abschluss											
	insgesamt ¹⁾		davon									
			ohne Hauptschulabschluss ²⁾		mit Hauptschulabschluss ³⁾		mit Realschulabschluss		mit Fachhochschulreife ⁴⁾		mit allgemeiner Hochschulreife ⁵⁾	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

- 1) Bayern: einschließlich Schulentlassener aus Wirtschaftsschulen.
Nordrhein-Westfalen (bis Schuljahr 2004/2005): einschließlich Schulentlassener aus dem berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen.
- 2) Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Abgänger, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (BB10/BV10 Lehrgänge, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden).
- 3) Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Absolventen von BB10/BV10 Lehrgängen, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden.
- 4) Hessen: schulischer Teil der Fachhochschulreife.
- 5) Sachsen-Anhalt: 2007 Doppelabiturjahrgang (12. und 13. Jahrgangsstufe) wegen Wiedereinführung des achtjährigen Gymnasiums.
- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt (192-71)

Dargestellt ist für allgemeinbildende Schulen in der Regel die Anzahl der Absolventen/Abgänger nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schüler, die den typischen Abschluss einer Schulart (z.B. den Realschulabschluss) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmer (Schulfremdenprüfungen).

Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (192-71)

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluss, sowie Abgänger aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10jähriger Vollzeitschulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (192-71)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluss, Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluss. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluss wird auch der erweiterte (Sachsen: qualifizierende) Hauptschulabschluss nachgewiesen.

Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (192-71)

Hierzu zählen Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluss: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgänger der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (192-71)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Förderschulen mit Fachhochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (192-71)

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen und Förderschulen (Sonderschulen) mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Stand der Definitionen: Januar 2013

200-71 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Beginn des Schuljahres

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler		
			insgesamt	und zwar	
				weiblich	ausländisch
1	2	3	4		
1	Berufsschulen ¹⁾	2)			
2	dar. ohne Ausbildungsvertrag ³⁾	entfällt			
3	Berufsaufbauschulen				
4	Berufsfachschulen ⁴⁾				
5	Fachoberschulen ⁵⁾				
6	Fachgymnasien ⁶⁾				
7	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen ⁷⁾				
8	Fachschulen ⁸⁾				
9	Fachakademien				
10	Insgesamt ⁹⁾	entfällt			

- 1) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
Baden-Württemberg: ohne Mehrfachzählungen.
- 2) Thüringen: ohne Mehrfachzählung bei Berufsoberschulen, Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform, Berufsvorbereitungsjahr.
Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform sind als „eigenständige“ Schule gezählt.
Niedersachsen: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufseinstiegsklasse sind als „eigenständige“ Schule gezählt.
Sachsen: Mehrfachzählungen; Schulen im Sinne der eingerichteten Schularten.
Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 ohne Schüler/innen, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (der Nachweis erfolgt bei den allgemeinbildenden Schulen).
- 3) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; einschließlich der Praktikanten und Volontäre; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen sowie einschließlich der Handelsassistenten im Einzelhandel und Pflegevorschüler; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Schüler/-innen ohne Berufsausbildungsverhältnis an der Berufsschule/Vollzeitform.
Baden-Württemberg: ohne Praktikanten und Jugendliche mit Einstiegsqualifizierung.
- 4) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen, einschließlich des kollegschulspezifischen Bildungsganges an einer Sonderschule im berufsbildenden Bereich; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
Baden-Württemberg: einschließlich der Berufskollegs, ohne Mehrfachzählungen.
- 5) Berlin: einschließlich der Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der Fachhochschulreife.
Nordrhein-Westfalen: Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 6) Baden-Württemberg, Niedersachsen: Berufliche Gymnasien.
- 7) Baden-Württemberg: Wirtschaftsoberschule / Technische Oberschule.
- 8) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 9) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; bis 1999 einschließlich ehemaliger Kollegschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich der auslaufenden Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschule, die den einzelnen Schularten nicht zugeordnet werden können.
- *) Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (200-71)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Berufsschulen (200-71)

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform.

Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülern der Berufssonderschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen, Niedersachsen auch Berufseinstiegsklassen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Berufssonderschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufssonderschulen haben im Großen und Ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Als Berufsschüler „ohne Ausbildungsvertrag“ sind mithelfende Familienangehörige, ungeleitete Arbeitskräfte, Berufsschüler ohne Berufstätigkeit, Praktikanten, Arbeitslose und Teilnehmer an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die ihrer Teilzeitschulpflicht nachkommen. In der Zuordnung nach Schularten sind dies Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsgrundbildungsjahr (BGJ in vollzeitschulischer Form) sowie Schüler ohne Ausbildungsvertrag in Berufsschulen im dualen System.

Berufsaufbauschulen (200-71)

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluss an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluss gleichgestellt.

Berufsfachschulen (200-71)

Berufsfachschulen sind Vollzeit- bzw. Teilzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Fachoberschulen (200-71)

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluss gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

Fachgymnasien (200-71)

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluss des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (200-71)

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluss auf und verleihen nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen (200-71)

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluss vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

Fachakademien (200-71)

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluss voraus und bereiten in der Regel im Anschluss an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Ab Schuljahr 1997/98 werden in der Statistik der beruflichen Schulen nur die Fachakademien nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

200-32 Statistik der beruflichen Schulen

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: i.d.R. Ende des Schuljahres

Gebiet	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen mit zusätzlich erworbenem allgemeinbildenden Abschluss ¹⁾									
	insgesamt		davon mit							
			Hauptschulabschluss		Realschulabschluss ²⁾		Fachhochschulreife		allgemeiner Hochschulreife (einschl. fachgebundener Hochschulreife)	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

- 1) Bayern: Einschließlich Schüler, die den beruflichen Bildungsgang vor Beendigung der Ausbildungszeit abgebrochen, aber zusätzlich einen allgemein bildenden Abschluss erworben haben.
- 2) Bayern: Mittlerer Schulabschluss.
- *) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Absolventen/Abgänger insgesamt (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die an diesen Schularten zusätzlich einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. am Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen den Hauptschulabschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen oder an Berufsaufbauschulen oder Berufsfachschulen, den Realschulabschluss/Mittleren Abschluss erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsobere/Technischen Oberschulen oder Fachschulen die Fachhochschulreife erworben haben.

Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (200-32)

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Fachgymnasien, Berufsobere/Technischen Oberschulen oder Fachakademien die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) erworben haben.

Stand der Definitionen: Januar 2013

331-51 Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt 1)									
	Empfänger			davon im Alter von . . . bis unter . . . Jahren 2)						
	insgesamt	und zwar			unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
		weiblich	Ausländer	außerhalb von Einrichtungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

- 1) Baden-Württemberg: Empfänger nach dem Sitz des Trägers.
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
- 2) Bremen: nur Empfänger außerhalb von Einrichtungen.
- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 sowie dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ traten ab 1. Januar 2005 umfangreiche Änderungen auch in der Sozialhilfestatistik ein.

Im Zuge der „Hartz IV“ - Gesetzgebung wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält ab 1. Januar 2005 Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.

Das hat einen erheblich verminderten Kreis an Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt zur Folge, denn auf Sozialhilfe im engeren Sinn haben ab dem 1. Januar 2005 z.B. nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern einen Anspruch.

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Sozialhilfeempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (331-51)

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, denen grundsätzlich Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

Stand der Definitionen: Januar 2013

336-31 Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII													
Gebiet	Empfänger							Empfänger im Alter von . . . bis unter . . . Jahren					
	und zwar							unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
	insgesamt	weiblich	Ausländer	außerhalb von Einrichtungen	Hilfen zur Gesundheit	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Definitionen zur Tabelle

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Leistungen der Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (336-31)

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, die mehrere Hilfearten erhalten, werden bei jeder Hilfeart gezählt, in der Summe der Leistungsempfänger jedoch nur einmal.

Stand der Definitionen: Januar 2013

333-31 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung								davon		
		außerhalb und innerhalb von Einrichtungen			außerhalb von Einrichtungen		innerhalb von Einrichtungen			Deutsche	Ausländer	
		insgesamt	davon		zusammen	davon		zusammen	davon			
			voll erwerbsgemindert 18 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter		voll erwerbsgemindert 18 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter		voll erwerbsgemindert 18 bis unter 65 Jahre			65 Jahre und älter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1	Männlich											
2	Weiblich											
3	Insgesamt											

Definitionen zur Tabelle

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) war ein Sozialleistungsgesetz, das zum 1.1.2003 in Kraft trat und mit Wirkung vom 1.1.2005 in das neue Sozialgesetzbuch (SGB XII) überführt wurde. Bei dieser Sozialleistung handelt es sich um eine nach dem 4. Kapitel SGB XII bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll. In den Bereich der Grundsicherung fallen zum einen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und zum anderen Personen, die im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Grundsicherung erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Empfänger von Grundsicherung gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

Stand der Definitionen: Januar 2013

335-31 Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz									
	Empfänger		davon		Empfänger im Alter von . . . bis unter . . . Jahren					
	insgesamt	darunter weiblich	Grundleistungen	laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Definitionen zur Tabelle

Der regionale Nachweis der Leistungsempfänger bezieht sich auf den Wohnort zum jeweiligen Stichtag.

Regelleistungen (335-31)

Sie werden entweder als Grundleistungen oder in besonderen Fällen in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Grundleistungen (335-31)

Sie dienen der Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und werden gemäß § 3 AsylbLG im notwendigen Umfang als Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können auch Wertgutscheine oder Geldleistungen als Grundleistungen gewährt werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt (335-31)

In besonderen Fällen erhalten Leistungsberechtigte gemäß § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen Leistungen, die dem SGB XII entsprechen.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann als laufende oder einmalige Hilfe gewährt werden. Personen, die ausschließlich einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, wurden bei der Zahl der Leistungsempfänger nicht berücksichtigt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

038-41 Wohngeldstatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Haushalte insgesamt (ohne wohngeldrechtliche Teilhaushalte)	davon mit		Durchschnittlicher monatlicher ... in EUR		
		Mietzuschuss	Lastenzuschuss	Wohngeldanspruch insgesamt	Mietzuschuss	Lastenzuschuss
	1	2	3	4	5	6

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Durch Artikel 25 des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 wurde auch das Wohngeldgesetz grundlegend geändert. Weitere Änderungen und Ergänzungen folgten u. a. mit dem zweiten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 und durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005.

Diese Änderungen traten im Wesentlichen zum 1. Januar 2005 in Kraft und haben einen erheblich verminderten Kreis an Wohngeldberechtigten zur Folge, da die Wohngeldberechtigung der so genannten Transferleistungsempfänger entfällt.

Dadurch sind u. a. Empfänger von

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

grundsätzlich von Wohngeldleistungen ausgeschlossen. Sie erhalten die Kosten der Unterkunft im Rahmen der o.g. Transferleistungen.

Auf Grund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld entstehen neben den reinen Wohngeldhaushalten die so genannten Mischhaushalte. Dabei handelt es sich um solche Haushalte, in denen ein Teil der Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt ist (wohngeldrechtlicher Teilhaushalt) und andere Haushaltsmitglieder keinen Wohngeldanspruch haben.

Die Mieten und Wohnflächen der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte werden kopfteilig ermittelt und dargestellt. Damit es deshalb zu keinen Verzerrungen bei statistischen Auswertungen kommt, werden die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte und die reinen Wohngeldhaushalte in der Wohngeldstatistik grundsätzlich getrennt ausgewiesen.

Die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte sind somit kein Bestandteil dieser Tabelle.

Durch die Wohngeldreform zum 1. Januar 2009 wurde das Wohngeld deutlich erhöht und ein Zuschlag für Heizkosten in die Berechnung des Wohngeldes der Jahre 2009 und 2010 einbezogen.

Wohngeld (038-41)

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird Mietern und Eigentümern gezahlt, wenn die Höhe ihrer Miete oder Belastung für angemessen großen Wohnraum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihres Haushalts überfordert. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und den Wohnkosten. Letztere werden bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Höchstbeträge werden durch die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Zuordnung des Wohnortes zu einer Mietstufe bestimmt. Das Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieter oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentümer geleistet.

Stand der Definitionen: Januar 2013

338-31 Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich Stichtag/Zeitraum: 15.12.

Gebiet	Ambulante Pflege		Stationäre Pflege			
	Pflegedienste	Personal in Pflegediensten	Pflegeheime	verfügbare Plätze in Pflegeheimen		Personal in Pflegeheimen
				insgesamt	darunter vollstationäre Dauerpflege	
1	2	3	4	5	6	

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Ambulante Pflege (338-31, 338-42)

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Pflegekräfte sind entweder von der Pflegekasse selbst angestellt oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Stationäre Pflege (338-31, 338-42)

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflegedienste (338-31)

Pflegedienste sind ambulante Pflegeeinrichtungen, die

- selbständig wirtschaften,
- unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen und
- durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Pflegeheime (338-31)

Pflegeheime sind stationäre Pflegeeinrichtungen,

- die selbständig wirtschaften,
- in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft gepflegt werden und ganztätig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können und
- die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zu voll-, teilstationärer Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Verfügbare Plätze (338-31)

Als verfügbare Plätze zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten (vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege als Tages- und/oder Nachtpflege) zugeordnet.

Personal (338-31)

Zum Personalbestand einer Pflegeeinrichtung gehören alle Personen, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls Personen in mehreren selbständig wirtschaftenden Einheiten arbeiten, werden sie in jeder Einrichtung erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2013

338-42 Pflegestatistik - Pflegebedürftige

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich Stichtag/Zeitraum: 15.12. bzw. 31.12.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Pflegebedürftige (Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen)						
		insgesamt	ambulante Pflege	vollstationäre Pflege			Pflegegeld ¹⁾	nachrichtlich: teilstationäre Pflege
				zusammen	Dauerpflege	Kurzzeitpflege		
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

1) Hessen: Die Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren ist eingeschränkt. Vergleiche mit Statistiken des BMG über die durchschnittlich im Jahr erfassten Leistungstage in der sozialen Pflegeversicherung deuten darauf hin, dass der Anstieg gegenüber 2009 im bundesweiten Mittel für die reinen Pflegegeldempfänger/-innen um bis zu 9 Prozentpunkte überzeichnet sein kann (somit wäre der Anstieg bei den Pflegebedürftigen insgesamt um bis zu 4 Prozentpunkte zu hoch). Eine regionalisierte Beschreibung des zu Grunde liegenden Effekts ist dabei nicht möglich.

Definitionen zur Tabelle

Pflegebedürftige (338-42)

Laut Pflegeversicherungsgesetz gelten solche Personen als pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, der Hilfe bedürfen.

In die Erhebung werden nur die Personen einbezogen, die entweder Pflegegeld erhalten oder die von einem Pflegedienst ambulant oder in einem Pflegeheim stationär versorgt werden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich der Härtefälle).

Abweichend hiervon werden im stationären Bereich auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegestufe oftmals erst rückwirkend erfolgt, wird dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen werden ab der Erhebung zum 15.12.2009 die teilstationär Versorgten nicht mehr einbezogen. Diese erhalten – vor allem seit der Reform der Pflegeversicherung im Sommer 2008 – in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und werden somit bereits dort als Leistungsempfänger gezählt. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden deshalb die Empfänger teilstationärer Pflege nur nachrichtlich ausgewiesen. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ab 2009 mit den vorherigen Erhebungen ist durch diese Veränderung etwas eingeschränkt. Der Dämpfungseffekt für die Veränderungsrate wird bundesweit auf einen Prozentpunkt geschätzt.

Ambulante Pflege (338-31, 338-42)

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Pflegekräfte sind entweder von der Pflegekasse selbst angestellt oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Stationäre Pflege (338-31, 338-42)

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

Pflegegeld (338-42)

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ausgewiesen werden hier nur Empfänger/innen von Pflegegeld, die nicht bereits bei der ambulanten Pflege, bzw. vollstationären Dauerpflege bzw. Kurzzeitpflege berücksichtigt worden sind. Stichtag ist hier der 31.12. des Jahres.

Stand der Definitionen: Januar 2013

473-52 Tageseinrichtungen für Kinder

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 1.3.

Gebiet	Tageseinrichtungen für Kinder									
	insgesamt	davon Einrichtungen mit Kindern von ... bis unter ... Jahren				Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden ¹⁾	genehmigte Plätze	tätige Personen		rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich
		unter 3	2 – 8 (ohne Schulkinder)	5 – 14 (nur Schulkinder)	mit Kindern aller Altersgruppen			insgesamt	darunter pädagogisches Personal	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

- 1) Bayern: Ab dem Berichtsjahr 2012 werden nur noch Einrichtungen gezählt, bei denen mindestens ein behindertes Kind die Eingliederungshilfen tatsächlich auch in der Einrichtung erhält. Bis einschließlich 2011 war der Ort der Hilfestellung nicht maßgebend.
 Baden-Württemberg: Aufgrund von Umstellungsproblemen im Zuge der Änderung der Erhebungsunterlagen muss im Jahr 2012 von einer leichten Übererfassung bei Kindern, die in der Kindertageseinrichtung Eingliederungshilfe aufgrund von geistiger oder körperlicher Behinderungen erhalten haben, und damit auch bei der Zahl der integrativen Einrichtungen ausgegangen werden.
 Sachsen-Anhalt: Tageseinrichtungen mit integrativer Betreuung (bis 2011 nur integrierte Einrichtungen).
 *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Tageseinrichtungen für Kinder (473-52)

Dies sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegen. Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach Einrichtungsarten unterschieden, wobei sich die Unterscheidung danach richtet, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in so genannten „altershomogenen“ Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt.

- Um eine Einrichtung für Kinder im Alter unter 3 Jahren handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter unter 3 Jahren betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 2 bis unter 8 Jahren - ohne Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 5 bis unter 14 Jahren - nur Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.
- Bei den Einrichtungen mit Kindern aller Altersgruppen handelt es sich um
 - a) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen Gruppen
Hier werden Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut.
 - b) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
In diesen Einrichtungen werden Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut.
 - c) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen
Hier sind sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden.

Die Klassifikation der Einrichtungsarten ist ausschließlich abhängig vom Alter der betreuten Kinder zum Stichtag. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Einrichtung es sich lt. Betriebserlaubnis oder vergleichbaren Regelungen handelt.

Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden (473-52)

Darunter versteht man Integrative Fördereinrichtungen und Regeleinrichtungen, in denen mindestens ein Kind Eingliederungshilfe nach SGB XII oder SGB VIII wegen körperlicher, geistiger oder wegen drohender oder seelischer Behinderung erhält. Maßgeblich für die Erfassung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind das Vorliegen eines durch Bescheid der zuständigen Behörde festgestellten Förderbedarfs und die Erbringung der Eingliederungshilfe in der Einrichtung selbst durch dort tätiges Personal.

Genehmigte Plätze (473-52)

Es ist die Zahl der laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Dieses Erhebungsmerkmal erlaubt keine Differenzierung nach Art der Plätze.

Tätige Personen (473-52)

Das sind Personen, die in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind. Enthalten ist neben dem pädagogischen Personal auch das Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie das hauswirtschaftliche und technische Personal. Ehrenamtlich Tätige sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Pädagogisches Personal (473-52)

Hierbei handelt es sich um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB XII oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind.

Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich (473-52)

Dabei handelt es sich um eine rechnerische Größe, in deren Berechnung - im Unterschied zur Darstellung nach Personen - alle für die Arbeitsbereiche des pädagogischen Personals aufgewendeten Stunden eingehen, auch wenn sie individuell nicht den Hauptteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit ausmachen. Sie gibt die Zahl der Beschäftigten an, die sich fiktiv ergibt, wenn dieses gesamte Arbeitsvolumen ausschließlich auf Vollzeitbeschäftigte verteilt würde. Nebenberuflich Tätige werden beginnend ab Stichtag 1.3.2010 in die Berechnung einbezogen. Für eine Vollzeitstelle werden in dieser Statistik 39 Wochenstunden angesetzt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

473-43 Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 1.3.

Lfd. Nr.	Art der Kindertagesbetreuung	Betreute Kinder					Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Kinder mit Mittagsverpflegung
		insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren					
			unter 3	3 - 6	6 - 14			
1	2	3	4	5	6			
1	Tageseinrichtung							
2	Tagespflege							
3	Insgesamt (ohne Doppelzählungen)							

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung (473-43, 473-44)

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Tagespflege (473-43)

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter bzw. Tagesvater). Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. In dieser Tabelle werden Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, auch in der Zeile „Tagespflege“ mit ausgewiesen. In der Zeile „Insgesamt (ohne Doppelzählungen)“ sind dagegen die Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, nicht enthalten.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (473-43)

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

Stand der Definitionen: Januar 2013

473-44 Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 1.3.

Gebiet	Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflegepersonen	
	Personal insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 55	55 - 60		60 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Tageseinrichtung (473-43, 473-44)

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Kindertagespflegepersonen (473-44)

Tagespflegepersonen (Tagesmutter bzw. Tagesvater) sind Personen, die Kinder im Rahmen der öffentlich geförderter Kindertagespflege zeitweise betreuen und hierfür von den Jugendämtern gefördert werden. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung.

Neben der öffentlich geförderter Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal (473-44)

Hierbei handelt es sich um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB XII oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind bzw. um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Einrichtungsleitung bzw. Verwaltung tätig sind, nicht jedoch um das Personal im hauswirtschaftlichen und technischen Bereich.

Stand der Definitionen: Januar 2013

473-41 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Einrichtungen der Jugendhilfe			Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	Tätige Personen		
	insgesamt	darunter Einrichtungen			insgesamt	darunter in Einrichtungen	
		für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit			für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit
1	2	3	4	5	6	7	

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Gliederung der Einrichtungsarten wurde dem Wandel der Jugendhilfepraxis angepasst, der sich in der schwindenden oder zunehmenden Bedeutung einzelner Einrichtungsarten widerspiegelt. So wurden 1998 u.a. die Einrichtungen für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) in einer gegenüber 1994 deutlich differenzierteren Form erfasst. Ein Vergleich zu den Ergebnissen früherer Jahre ist daher nur bedingt möglich. In der Tabelle werden keine Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe dargestellt.

Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder - (473-41)

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen Einrichtungen sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger. Bei den Einrichtungen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) unterscheidet man:

- Einrichtungen der Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
- Einrichtungen der Familienförderung,
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen,
- Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme,
- Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung,
- Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen.

Werden verschiedene Erziehungsformen in einem Haus angeboten, zählt jede als selbständige Einrichtung.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (473-41)

Im Einzelnen sind dies Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe; ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus; betreute Wohnformen; Erziehungsstellen; Wochengruppen; Tagesgruppen; Einrichtungen für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung; Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen; Kleinsteinrichtungen der stationären Erziehungshilfe; Einrichtungen für integrierte Hilfen; Internate und Großpflegestellen.

Einrichtungen der Jugendarbeit (473-41)

Im Einzelnen sind dies Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen für junge Menschen; Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser; Jugendtagesstätten, Jugendbildungsstätten; Jugendzentren, Jugendfreizeitheime, Häuser der offenen Tür; Jugendräume bzw. Jugendheime ohne hauptamtliches Personal; Einrichtungen und Initiativen der mobilen Jugendarbeit; Jugendkunstschulen, kulturpädagogische und kulturelle Einrichtungen für junge Menschen; Einrichtungen der Stadtranderholung; Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten; pädagogisch betreute Spielplätze, Spielhäuser, Abenteuerspielplätze sowie Jugendzeltplätze.

Tätige Personen (473-41)

In Einrichtungen der Jugendhilfe Tätige sind Personen, die im erzieherischen und pädagogischen sowie im verwaltungs- und hauswirtschaftlich-technischen Bereich beschäftigt sind.

Stand der Definitionen: Januar 2013

661-31 Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Dezember

Gebiet	Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen (ohne Kriegspferfürsorge)						
	insgesamt	davon					Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
		Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II		laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII	laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII		
		zusammen	davon				
1	2	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)	5	6	7	

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

Soziale Mindestsicherungsleistungen (661-31)

Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen in der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik folgende Leistungen:

Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Kriegspferfürsorge.

Grundsicherung für Arbeitsuchende (661-31)

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II setzen sich zusammen aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld.

Arbeitslosengeld II (661-31, 662-31)

Es bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung

Leistungsberechtigung besteht grundsätzlich bis Ablauf des Monats des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters.

Sozialgeld (661-31, 662-31)

Es handelt sich um die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Angehörige und Partner (im Regelfall minderjährige Kinder unter 15 Jahren), die mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben. Sie setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Hilfe zum Lebensunterhalt (661-31)

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger decken können. Dazu gehören zum Beispiel vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Erkrankte oder Vorruhestandsrentner mit niedriger Rente, sofern sie nicht mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (661-31)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren sowie Personen ab 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (661-31)

In Deutschland lebende Asylbewerber/-innen und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Berechtigte erhalten bei Bedarf Asylbewerberleistungen, um ihren Lebensunterhalt und spezielle Bedarfssituationen zu sichern. Die Regelleistungen dienen zur Deckung des täglichen Bedarfs und werden entweder in Form von Grundleistungen oder als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

662-31 Statistik der Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Dezember**

Gebiet	Personen in Bedarfsgemeinschaften											
	Leistungsberechtigte			erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II)						nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld)		
	insgesamt	und zwar		zusammen	darunter weiblich	Empfänger im Alter ... von bis unter ... Jahren				zusammen	und zwar	
		Ausländer	weiblich			unter 25	25 - 50	50 - 55	55 und mehr		weiblich	unter 15 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Bedarfsgemeinschaft (662-31)

Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Des Weiteren zählen dazu:

- weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- als Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten:
 - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner,
 - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
 - die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den ersten beiden aufgezählten Punkten genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (662-31)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die jeweils gültige Altersgrenze noch nicht erreicht haben und
- erwerbsfähig und hilfebedürftig sind.

Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

Arbeitslosengeld II (661-31, 662-31)

Es bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung

Leistungsberechtigung besteht grundsätzlich bis Ablauf des Monats des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (662-31)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.

In Abgrenzung zu den hier nachgewiesenen nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

Sozialgeld (661-31, 662-31)

Es handelt sich um die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Angehörige und Partner (im Regelfall minderjährige Kinder unter 15 Jahren), die mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben. Sie setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Stand der Definitionen: Januar 2013

188-61 Grunddaten der Krankenhäuser

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Krankenhäuser						
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt					
		insgesamt	davon in				
			allgemeinen Fachabteilungen				
			Augenheilkunde	chirurgische Fachabteilungen zusammen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	Haut- und Geschlechtskrankheiten
1	2	3	4	5	6	7	

Krankenhäuser									
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt									
davon in									
allgemeinen Fachabteilungen							psychiatrischen Fachabteilungen		
Innere Medizin	Geriatrie	Kinderheilkunde	Neurologie	Orthopädie	Urologie	übrige Fachbereiche	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychotherapeutische Medizin/ Psychosomatik
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen. In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

Krankenhäuser (188-61)

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-61, 188-62)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Fachabteilung (188-61)

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. Die Gliederung der Fachabteilungen orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Zu den chirurgischen Fachabteilungen zählen Chirurgie, Herz-, Kinder-, Mund-Kiefer-Gesichts-, Neuro- und plastische Chirurgie. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Unter den übrigen Fachabteilungen werden Nuklearmedizin und Strahlentherapie sowie sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

188-62 Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt				
		insgesamt	davon in			
			allgemeinen Fachabteilungen			
		Allgemeinmedizin	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Innere Medizin	
1	2	3	4	5	6	

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen							
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt							
davon in							
allgemeinen Fachabteilungen						psychiatrischen Fachabteilungen	
Geriatric	Kinderheilkunde	Orthopädie	Neurologie	Physikalische und rehabilitative Medizin	sonstige Fachbereiche	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychotherapeutische Medizin/ Psychosomatik
7	8	9	10	11	12	13	14

Definitionen zur Tabelle

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen.

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (188-62)

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich der Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-61, 188-62)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Fachabteilung (188-62)

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. Die Fachabteilungsgliederung orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

030-01 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (030-01, 030-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-01 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-01 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 030-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2013

030-02 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3

x,x

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude (030-02, 030-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-01 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 030-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2013

030-03 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 und mehr Räumen
1	2	3	4	5	

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (030-01, 030-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-01 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

Nichtwohngebäude (030-02, 030-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-01 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 030-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Räume (030-03)

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer mit einer Wohnfläche von mindestens 6 m² sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

031-11 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Fertigstellung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m ²
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigespflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (031-11, 031-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-11 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-11 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 031-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2013

031-02 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3

x,x

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kennnissgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Nichtwohngebäude (031-02, 031-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-11 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 031-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2013

031-03 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 und mehr Räumen
	1	2	3	4	5

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (031-11, 031-03)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-11 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

Nichtwohngebäude (031-02, 031-03)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-11 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 031-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

Räume (031-03)

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer mit einer Wohnfläche von mindestens 6 m² sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

035-21 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Wohngebäude				Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden							
	insgesamt	darunter mit		Wohnfläche in 1 000 m ²	insgesamt	davon mit ... Raum/Räumen						Räume in Wohnungen mit 7 und mehr Räumen
		1 Wohnung	2 Wohnungen			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

x,x

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Basis der Wohngebäude- und Wohnungsbestandsfortschreibung sind die Daten der letzten Gebäude- und Wohnungszählung vom 25. Mai 1987 in den alten Ländern und vom 30. September 1995 in den neuen Ländern.

Wohngebäude (035-21)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Wohnheime sind nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Wohnungen (035-21)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Wohnungen in Wohnheimen werden nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Räume (035-21)

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer mit einer Wohnfläche von mindestens 6 m² sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

500-41 Erhebung über die Abfallentsorgung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen			darunter Deponien	
	insgesamt	entsorgte/behandelte Abfallmenge		abgegebene Abfallmenge	insgesamt
		insgesamt	darunter angeliefert aus dem eigenen Bundesland		
	in Tonnen				
1	2	3	4	5	6

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betreibern von öffentlich und gewerblich betriebenen Entsorgungsanlagen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-52)

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschuttzubereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Deponien (500-41, 500-52)

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Deponieabschnitte mit unterschiedlicher Deponieklasse werden getrennt dargestellt. Ohne Deponien in der Stilllegungsphase und ohne Deponiebau.

Stand der Definitionen: Januar 2013

500-52 Erhebung über die Abfallentsorgung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen						
	insgesamt	davon					
		Deponien	thermische Behandlungsanlagen	biologische Behandlungsanlagen	Sortieranlagen	Zerlegeeinrichtungen	Schredderanlagen
1	2	3	4	5	6	7	8

Definitionen zur Tabelle

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betreibern von öffentlich und gewerblich betriebenen Entsorgungsanlagen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-52)

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und über Tage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Deponien (500-41, 500-52)

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Deponieabschnitte mit unterschiedlicher Deponieklasse werden getrennt dargestellt. Ohne Deponien in der Stilllegungsphase und ohne Deponiebau.

Thermische Behandlungsanlagen (500-52)

Abfallentsorgungsanlagen mit Verfahren zur thermischen Trocknung, Verbrennung, Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen sowie Kombinationen dieser Verfahren. Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls.

Biologische Behandlungsanlagen (500-52)

Abfallentsorgungsanlagen (Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen, Biogasanlagen) zum gelenkten Abbau bzw. Umbau von biologisch abbaubaren organischen Abfällen durch aerobe (Verrottung) bzw. anaerobe (Faulung) Verfahren.

Sortieranlagen (500-52)

Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Zerlegeeinrichtungen (500-52)

Abfallentsorgungsanlagen in denen mittels geeigneter Anlagen Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

Sonstige Behandlungsanlagen (500-52)

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, mechanisch(-biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Demontagebetriebe für Altfahrzeuge, Schredderanlagen und Schrottscheren, Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl und sonstigen Anlagen zur Behandlung von Abfällen, jedoch ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und über Tage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

503-41 Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Aufkommen an Haushaltsabfällen (ohne Elektroaltgeräte)						sonstige Abfälle
	insgesamt	davon					
		Haus- und Sperrmüll	getrennt erfasste			Wertstoffe	
			organische Abfälle				
			zusammen	davon			
				Abfälle aus der Biotonne	biologisch abbaubare Abfälle		
in Tonnen							
1	2	3	4	5	6	7	

*) Alle Länder: Aufgrund der länderspezifischen Organisation der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung liegen Kreisergebnisse nicht vollständig vor. Bei kreisübergreifender Abfallentsorgung werden die Werte zusammengefasst beziehungsweise rechnerisch ermittelt.

Definitionen zur Tabelle

Getrennt erfasste Wertstoffe (503-41)

Getrennt erfasste Wertstoffe sind zur Verwertung geeignete Abfälle, die getrennt vom Hausmüll (Restmüll) und Sperrmüll in eigens dafür vorgesehenen Sammelbehältern (z.B. gelbe Tonnen/Säcke) eingesammelt oder an entsprechende Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe) angeliefert werden. Zu den getrennt erfassten Wertstoffen gehören gemischte Verpackungen, Glas, Papier, Pappe, Karton, Metalle, Holz, Kunststoffe und Textilien.

Stand der Definitionen: Januar 2013

504-31 Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Primär nachgewiesene Abfallmengen, einschließlich der Sammelentsorgung			
	Erzeuger	abgegebene Abfallmenge an Entsorger		
		insgesamt	im eigenen Bundesland	in anderen Bundesländern
	in Tonnen			
1	2	3	4	

*) alle Länder: Regional nicht zuzuordnende Erzeuger, wie z.B. überregionale Baumaßnahmen und einige Sammelentsorger, sind nur in der Landessumme enthalten.

Definitionen zur Tabelle

In der Erhebung der gefährlichen Abfälle im Inland werden jährlich sekundärstatistische Auswertungen der Begleitscheine durchgeführt. Die Begleitscheine sind gemäß §10 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für alle gefährlichen Abfälle, die das Betriebsgelände verlassen, zu führen. Befragt werden die zuständigen Umweltverwaltungen der Länder.

Primär nachgewiesene Abfallmenge (504-31)

Als primär nachgewiesene Abfallmengen in der Erhebung gelten in der Regel Mengen von Erzeugern, bei denen der Abfall erstmalig anfällt. Abfallmengen, die z.B. zunächst auf ein Zwischenlager transportiert wurden und später auf eine Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verbracht werden, zählen beim zweiten Transport als sekundär nachgewiesene Abfälle und sind in die obige Tabelle nicht einzubeziehen. Die genaue Abgrenzung wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert. Nachgewiesen werden in dieser Sekundärstatistik die Daten entsprechend der Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern.

Als Sammelentsorger werden Einsammler von gefährlichen Abfällen bezeichnet, die von der in § 9 der Nachweisverordnung geregelten Möglichkeit des Sammelentsorgungsnachweises Gebrauch machen. Voraussetzung hierfür ist, dass gleiche Abfallarten den gleichen Entsorgungsweg haben und die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Sammelentsorger tritt an die Stelle des Erzeugers, sämtliche von Sammelentsorgern eingesammelten Abfallmengen gelten folglich als primär nachgewiesen. Eine regionale Zuordnung der Sammelentsorger ist nicht immer sinnvoll. In diesen Fällen erfolgt der Nachweis der sammelentsorgten Abfallmengen ausschließlich in der Landessumme.

Stand der Definitionen: Januar 2013

514-31 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung

Regionalebene: Kreis¹⁾ Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Wasser- versorgungs- unternehmen	Wasser- gewinnungs- anlagen ¹⁾	Wassergewinnung ²⁾ in 1 000 m ³			
			insgesamt	davon		
				Grund- wasser ³⁾	Quell- wasser	Uferfiltrat, angereichertes Grundwasser
1	2	3	4	5	6	7

- 1) Sachsen-Anhalt: Anzahl der Brunnen.
- 2) Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.
- 3) Brandenburg: einschließlich des Quellwassers.
- 4) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage.
Bei den Wasserversorgungsunternehmen mit Wassergewinnung sind Mehrfachzählungen enthalten, da diese nach dem Standort der Anlage und nicht nach dem Sitz des Unternehmens gezählt werden.

Grundwasser (514-31, 518-34)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

Quellwasser (514-31, 518-34)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat (514-31, 518-34)

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser (514-31, 518-34)

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Stand der Definitionen: Januar 2013

514-42 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06./Jahressumme

Gebiet	Einwohner insgesamt am 30.06.	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung am 30.06.	Wasserabgabe an Letztverbraucher 1)		
			insgesamt in 1 000 m ³	darunter an Haushalte und Kleingewerbe	
				Menge in 1 000 m ³	Wasserabgabe je Einwohner und Tag in Liter
1	2	3	4	5	
					x,x

- 1) Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.
- *) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher.

Letztverbraucher (514-42)

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar abrechnen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

516-32 Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung

Regionalebene: Kreis¹⁾ Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06./Jahressumme

Gebiet	Länge des Kanalnetzes in km ¹⁾	Abwasserbehandlungsanlagen			Angeschlossene Einwohnerwerte in 1 000			darunter angeschlossene Einwohner in 1 000 am 30.06.		
		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
			zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
					x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Jahresabwassermenge in 1 000 m ³			darunter häusliches und betriebliches Schmutzwasser in 1 000 m ³		
insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
	zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung
11	12	13	14	15	16

¹⁾ Hamburg, Bremen, Berlin, Bayern, Thüringen: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betreibers der Kanalisation.
²⁾ Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalte 1 erfolgt nach dem Standort des Kanalnetzes und nicht nach dem Sitz des Betreibers, der Spalten 2 bis 16 nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

In der Tabelle 516-32 werden ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt, während in der Tabelle 516-31 zusätzlich die an industrielle Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen sind.

Kanalnetz (516-32)

Offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel mit freiem Gefälle abgeleitet wird. Man unterscheidet z.B. Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal.

Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

Biologische Abwasserbehandlung (516-32)

Entfernung von gelösten Schmutzstoffen, Kolloiden und Schwebstoffen aus Abwasser durch aeroben und/oder anaeroben Abbau, Aufbau neuer Zellsubstanz und Adsorption an Bakterienflocken oder biologischen Rasen, z.B. Belebungsverfahren, Tropfkörperverfahren.

Einwohnerwert (516-32)

Summe aus Einwohnerzahl (30.06.) und Einwohnergleichwert (Jahresdurchschnitt).

Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser mit häuslichem Schmutzwasser, ermittelt aus dem täglichen Anfall von Schmutzwasser- oder Abwasserinhaltsstoffen. Es wird also eine (fiktive) Einwohnerzahl errechnet, die für das angefallene gewerbliche bzw. industrielle Schmutzwasser steht.

Denitrifikation (516-32)

Reduktion von oxidierten Stickstoffverbindungen zu elementarem flüchtigen Stickstoff durch Bakterien.

Schmutzwasser (516-32)

Wasser, das durch häuslichen und betrieblichen Gebrauch verändert und in der öffentlichen Kanalisation gesammelt wird.

Jahresabwassermenge (516-32)

Die Jahresabwassermenge setzt sich zusammen aus Schmutzwasser, Fremdwasser sowie Niederschlagswasser.

Stand der Definitionen: Januar 2013

516-34 Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Direkte Klärschlamm- entsorgung insgesamt	davon aus Abwasserbehandlungsanlagen direkt entsorgter Klärschlamm				
		stoffliche Verwertung			thermische Entsorgung	Deponie
		in der Landwirtschaft	bei landschafts- baulichen Maßnahmen	sonstige stoffliche Verwertung		
Tonnen Trockenmasse						
	1	2	3	4	5	6

*) Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

Direkte Klärschlamm Entsorgung (516-34)

Es wird die direkte Klärschlamm Entsorgung, ohne die Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen und ohne die Zwischenlagerung ausgewiesen. Die Angaben beinhalten auch Klärschlamm, der von anderen Abwasserbehandlungsanlagen übernommen und im Berichtsjahr entsorgt wurde.

Landwirtschaft (516-34)

Stoffliche Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft nach Klärschlammverordnung.

Landschaftsbauliche Maßnahmen (516-34)

Die stoffliche Verwertung des Klärschlammes bei landschaftsbaulichen Maßnahmen beinhaltet auch die Klärschlammabgabe zur Rekultivierung und Kompostierung.

Deponie (516-34)

Die direkte Klärschlamm Entsorgung auf einer Deponie ist nach der Abfallablagereverordnung nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

Stand der Definitionen: Januar 2013

518-34 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12./Jahressumme

Gebiet	Wasseraufkommen in 1 000 m³							Betriebe am 31.12.		
	insgesamt	davon						Fremdbezug	mit Eigen- gewinnung	mit Fremd- bezug
		Eigengewinnung					Fremdbezug			
		zusammen	davon aus							
	Grund- wasser		Quell- wasser	Ufer- filtrat	angerei- chertem Grund- wasser	Fluss-, Seen- und Talsper- renwasser				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Seit 2007 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die

- in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen (Landwirtschaft mindestens 10 000 m³),
- Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- mehr als 10 000 m³ Wasser jährlich aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben übernehmen.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises der Statistik zur „Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung“ (§ 8 UStatG 2005) sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2007 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Wasseraufkommen (518-34)

Das Wasseraufkommen setzt sich zusammen aus der Eigengewinnung der Betriebe und dem Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz und von anderen Betrieben und Einrichtungen über nichtöffentliche Leitungen.

Die in Spalte 1 ausgewiesene Gesamtmenge des Wasseraufkommens enthält Mehrfachzählungen, da ggf. der Fremdbezug von anderen Betrieben bereits bei diesen als Wassergewinnung erfasst wird.

Eigengewinnung (518-34)

Unter Eigengewinnung ist die Wasserförderung mit betriebseigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

Grundwasser (514-31, 518-34)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

Quellwasser (514-31, 518-34)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat (514-31, 518-34)

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

Angereichertes Grundwasser (514-31, 518-34)

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

Fremdbezug (518-34)

Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben, Einrichtungen oder Verbänden.

Stand der Definitionen: Januar 2013

518-35 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Verwendung des Wasseraufkommens in 1 000 m³				
	im Betrieb eingesetztes Frischwasser insgesamt	davon			Ungenutzt abgeleitetes oder an Dritte abgegebenes Wasser
		zur Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen	für produktionsspezifische Zwecke	für Belegungszwecke	
1	2	3	4	5	

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes. In der Summe „für produktionsspezifische Zwecke“ (Spalte 3) ist auch Wasser zur Beregnung/Bewässerung, in die Produkte eingehendes Wasser sowie Wasser für sonstige Zwecke enthalten.

Berichtskreis

- Seit 2007 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die
- in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen (Landwirtschaft mindestens 10 000 m³),
 - Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
 - mehr als 10 000 m³ Wasser jährlich aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben übernehmen.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises der Statistik zur „Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung“ (§ 8 UStatG 2005) sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2007 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2013

518-36 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Verbleib des Abwassers in 1 000 m ³				
	insgesamt	davon			Direkteinleitung in ein Oberflächenge- wässer / in den Untergrund ¹⁾
		Weiterleitung			
		in die öffentliche Kanalisation bzw. in öffentliche Abwasser- behandlungsanlagen	in betriebseigene Abwasser- behandlungsanlagen	an andere Betriebe	
1	2	3	4	5	

¹⁾ Sachsen: ohne vorherige Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Berichtskreis

Seit 2007 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die

- in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen (Landwirtschaft mindestens 10 000 m³),
- Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- mehr als 10 000 m³ Wasser jährlich aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben übernehmen.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises der Statistik zur „Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung“ (§ 8 UStatG 2005) sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2007 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

Stand der Definitionen: Januar 2013

516-31 Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Gebiet	Einwohner insgesamt	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
		insgesamt	darunter mit Anschluss an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen
	1	2	3

*) Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort.

In der Tabelle 516-31 sind in Spalte 3 sowohl die an öffentlichen als auch an industriellen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen, während in der Tabelle 516-32 ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt sind.

Kanalisation (516-31)

Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser.

Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

517-01 Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.01.**

Gebiet	Entgelt ¹⁾ für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte in EUR	
	verbrauchsabhängiges Entgelt pro m ³	haushaltsübliches ver- brauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr
	1	2
	x,xx	x,xx

- 1) Bayern: Für die Berechnung der gewichteten Durchschnittswerte von Kreisen, Regierungsbezirken und Land werden in dieser Tabelle auch die Gemeinden einbezogen, in denen die jeweiligen Entgeltarten nicht vorkommen. Dadurch ergeben sich für das Merkmal „haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt/Jahr“ bei den aufgeführten Ebenen von den Werten anderer Veröffentlichungen abweichende Beträge, weil dort für die Berechnung nur merkmalsstragende Gemeinden herangezogen werden.
- *) Alle Länder: nur angeschlossene Gemeinden.
Sachsen-Anhalt: Gebietsstand 01.01.2009

Definitionen zur Tabelle

In den Fällen, in denen pro Gemeinde mehrere Unternehmen mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, wird ein gewichtetes Durchschnittsentgelt auf Gemeindeebene berechnet. Dabei werden die Entgelte mit der Anzahl der angeschlossenen Einwohner gewichtet. Oberhalb der Gemeindeebene wird das Durchschnittsentgelt als gewichtetes Mittel auf der Grundlage der Einwohnerzahl insgesamt ermittelt. Bei der Gewichtung werden generell alle Einwohner einbezogen, d.h. auch die Einwohner, die kein verbrauchsabhängiges bzw. -unabhängiges Entgelt bezahlen. Es handelt sich um Brutto-Angaben.

Berichtskreis

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird seit 2007 dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, bzw. bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt.

Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m³ (517-01)

Im Verbrauchspreis sind alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie z.B. Wasserentnahmeentgelt, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten.

Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr (517-01)

Grundentgelt (Grundgebühr) bzw. Entgeltpauschale. Bezogen auf die haushaltsübliche Zählergröße bzw. Jahresverbrauchsklasse.

Stand der Definitionen: Januar 2013

449-01 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha									
	insgesamt	davon								
		zusammen	Siedlungs- und Verkehrsfläche							Fried- hofs- fläche
			zusammen	Gebäude- und Freifläche			Betriebs- fläche (ohne Abbauland)	Erholungsfläche		
				zusammen	Wohnen	Gewerbe, Industrie		zusammen	darunter Grünan- lage	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

noch: Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha													
davon													
noch: Siedlungs- und Verkehrsfläche		Landwirtschaftsfläche					Waldfläche			Wasser- fläche	Abbau- land	Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) ²⁾	
davon		zusammen		darunter		zusammen	Moor	Heide	zusammen	darunter Unland			
Verkehrsfläche		darunter Straße, Weg, Platz											
zusammen		zusammen									zusammen	darunter Unland	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19				

1) Baden-Württemberg: Landessummen einschließlich der gemeindefreien Gebiete Rheinau (Ortenaukreis) und Gutsbezirk Münsingen (Landkreis Reutlingen).
 Rheinland-Pfalz, Saarland: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.
 2) Sachsen-Anhalt: einschließlich Friedhofsfläche.
 *) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche (449-01)

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellen die Liegenschaftskataster dar. Seit 1979 werden bei dieser Erhebung alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen erfasst, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Siedlungs- und Verkehrsfläche (449-01)

Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche. „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ und „versiegelte Fläche“ können nicht gleichgesetzt werden. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen.

Gebäude- und Freifläche (449-01)

Zur Gebäude- und Freifläche gehören Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vor- und Hausgärten, Spiel- und Stellplätze, Grünflächen, Hofräume, Lagerplätze usw.; es sei denn, dass sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.

Wohnen (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorwiegend Wohnzwecken dienen.

Gewerbe, Industrie (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen.

Betriebsfläche (ohne Abbauland) (449-01)

Die Betriebsfläche enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl.

Erholungsfläche (449-01)

Die Erholungsfläche umfasst unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich der Parks, Schrebergärten und dgl. sowie der Sportflächen und Campingplätze.

Grünanlage (449-01)

Hierzu zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

Friedhofsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

Verkehrsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr sowie Landflächen, die dem Verkehr auf den Wasserstraßen dienen.

Landwirtschaftsfläche (449-01)

Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich der Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Waldfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen.

Wasserfläche (449-01)

Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl.

Abbauland (449-01)

Unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Unland usw.).

Unland (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden können (Felsen, Steinriegel, Dünen usw.).

Stand der Definitionen: Januar 2013

116-31 Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 6-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten							
	insgesamt		und zwar Betriebe mit . . .					
			Ackerland		Dauerkulturen		Dauergrünland	
	Betriebe	LF in ha	Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha
1	2	3	4	5	6	7	8	

*) Bayern, Niedersachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor..

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder jeweils 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (116-31, 116-42, 116-33, 116-34, 116-35, 116-36, 116-37, 116-48, 116-39)

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweist, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (116-31, 116-34, 116-35, 116-36, 116-48)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, Erdbeeren und Unterglasanlagen sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland,
- Dauergrünland einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) sowie Nüsse,
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes),
- andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen),
- Dauerkulturen unter Glas oder unter anderen begehbaren dauerhaften Schutzeinrichtungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Kurzumtriebsplantagen zählen zum Wald und nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebsitz befindet (Betriebsprinzip).

Ackerland (116-31, 116-42)

Zum Ackerland gehören alle Flächen landwirtschaftlicher Feldfrüchte (einschließlich Hopfen und Grasanbau auf dem Ackerland, jedoch ohne Kurzumtriebsplantagen) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen wie im Erwerbsgartenbau als Hauptkultur. Flächen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen sowie stillgelegte Ackerflächen und Brache sind ebenfalls einbezogen. Zum Ackerland zählen auch Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen.

Dauerkulturen (116-31)

Zu den Dauerkulturen gehören landwirtschaftliche Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, die den Boden während eines längeren Zeitraums beanspruchen (fünf Jahre oder länger) wie Obstanlagen, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes und andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen). Nicht dazu zählen z. B. Hopfen, Spargel und Erdbeeren.

Dauergrünland (116-31)

Zum Dauergrünland gehören Grünlandflächen, die fünf Jahre oder länger zur Futter- oder Heugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind. Hierzu zählen Wiesen (hauptsächliche Schnittnutzung) und Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen), ertragsames und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Ertragsames Dauergrünland ist nur gelegentlich durch Beweidung oder Mähen genutzte Fläche (Nutzung ohne nennenswerten Aufwand an Düngung und Pflege).

Zum Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

116-42 Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 6-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Gebiet	Anbau auf dem Ackerland in landwirtschaftlichen Betrieben nach Fruchtarten										
	Ackerland insgesamt	Getreide	davon							Körnermais/ Corn-Cob-Mix	sonstiges Getreide
			Weizen	darunter Winterweizen (einschl. Dinkel, Einkorn)	Roggen und Wintermenggetreide	Triticale	Gerste	Hafer			
	Fläche in ha										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		

Anbau auf dem Ackerland in landwirtschaftlichen Betrieben nach Fruchtarten						
Pflanzen zur Grünernnte	darunter	Zuckerrüben	Kartoffeln	Ölfrüchte	darunter	Hülsenfrüchte
	Silomais/ Grünmais				Wintererbsen	
Fläche in ha						
11	12	13	14	15	16	17

*) Bayern, Niedersachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder jeweils 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (116-31, 116-42, 116-33, 116-34, 116-35, 116-36, 116-37, 116-48, 116-39)

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweist, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Ackerland (116-31, 116-42)

Zum Ackerland gehören alle Flächen landwirtschaftlicher Feldfrüchte (einschließlich Hopfen und Grasanbau auf dem Ackerland, jedoch ohne Kurzumtriebsplantagen) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen wie im Erwerbsgartenbau als Hauptkultur. Flächen unter Glas oder anderen begehbbaren Schutzabdeckungen sowie stillgelegte Ackerflächen und Brache sind ebenfalls einbezogen. Zum Ackerland zählen auch Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen.

Getreide (116-42)

Die Positionen zum Getreide (Spalten 2 bis 10) enthalten nur den Getreideanbau zur Körnergewinnung und setzen sich zusammen aus den Getreidearten Weizen, Roggen, Triticale, Gerste, Hafer, Menggetreide, Körnermais einschließlich Corn-Cob-Mix sowie sonstiges Getreide, wie z. B. Sommermenggetreide, Hirse, Sorghum. Zusammengefasst wird unter Weizen Winter- und Sommerweizen sowie Dinkel und Hartweizen verstanden. Unter Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn wird gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Winterform verstanden. Dinkel ist die bespelzte Kulturform des Weichweizens, die als Brotgetreide oder für die Grünkernherstellung Verwendung findet. Roggen wird meistens als Brotroggen angebaut, findet aber auch als Futterroggen Verwendung. Wintermenggetreide sind Mischungen aus verschiedenen Wintergetreidearten. Triticale ist eine Kreuzung aus Weizen und Roggen, die überwiegend als Futtergetreide angebaut wird. Unter Gerste wird Wintergerste und Sommergerste zusammengefasst. Während die Wintergerste überwiegend als Futtergerste verwendet und im Herbst ausgesät wird, findet die Sommergerste überwiegend als Braugerste Verwendung und ist ertragschwächer als in der Winterform.

Pflanzen zur Grünernnte (116-42)

Pflanzen zur Grünernnte sind alle Kulturen, die in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden, z.B. Getreide zur Ganzpflanzenernnte, Leguminosen zur Ganzpflanzenernnte, Feldgras / Grasanbau auf dem Ackerland, Silomais / Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot sowie andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernnte (z.B. Phacelia, Sonnenblumen). Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen.

Ölfrüchte (116-42)

Zu den Ölfrüchten zählen alle ölhaltigen Pflanzen wie z.B. Raps, Sonnenblumen, Öllein, die zur Körnerproduktion angebaut werden. Die Kulturen können zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung genutzt werden.

Hülsenfrüchte (116-42)

Zu Hülsenfrüchten zählen alle trocken als Körner geernteten Hülsenfrüchte, wie z. B. Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen sowie entsprechende Mischkulturen. Frischerbsen, Busch- und Stangenbohnen sowie andere frisch geernteten Hülsenfrüchte zählen dagegen zum Gemüse.

Stand der Definitionen: Januar 2013

116-33 Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 6-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung												
	insgesamt	darunter Betriebe mit 100 GV und mehr	Viehbestand insgesamt	und zwar mit									
				Rindern				Schweinen				Schafen	
				zusammen		darunter Milchkühe		zusammen		darunter Zuchtsauen			
	Betriebe		GV	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens
 - 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder jeweils 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel oder
 - 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
 - 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschuffläche oder
 - 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
 - 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Speisepilze
 in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (116-31, 116-42, 116-33, 116-34, 116-35, 116-36, 116-37, 116-48, 116-39)

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweist, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Großvieheinheiten (GV) (116-33)

Die Großvieheinheit ist eine Standardmaßeinheit, die die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt. Die Großvieheinheiten werden mit Hilfe entsprechender Umrechnungsschlüssel für die verschiedenen Nutztierarten bestimmt.

Rinder (116-33)

Die Rinderbestände werden durch Auswertung des Herkunfts- und Informationssystems für Tiere (HIT-Datenbank) erfasst.

Zuchtsauen (116-33)

Trächtige und nicht trächtige Zuchtsauen einschließlich der hierfür bestimmten Jungsaunen ab 50 kg Lebendgewicht.

Stand der Definitionen: Januar 2013

116-34 Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **6-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Erhebungsjahr**

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau				
	insgesamt		davon		
			umgestellt	in Umstellung befindlich	nicht umgestellt
	Betriebe	LF in ha	LF in ha		
1	2	3	4	5	

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder jeweils 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (116-31, 116-42, 116-33, 116-34, 116-35, 116-36, 116-37, 116-48, 116-39)

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweist, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Betriebe mit ökologischem Landbau (116-34)

Dazu gehören landwirtschaftliche Betrieb, deren gesamte pflanzliche und/oder tierische Erzeugung oder Teile dieser nach den Grundsätzen der ab 01.01.2009 geltenden Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse produziert werden. Diese Betriebe müssen in einem obligatorischen Kontrollverfahren von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle zertifiziert werden.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (116-31, 116-34, 116-35, 116-36, 116-48)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, Erdbeeren und Unterglasanlagen sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland,
- Dauergrünland einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) sowie Nüsse,
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes),
- andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen),
- Dauerkulturen unter Glas oder unter anderen begehbaren dauerhaften Schutzeinrichtungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Kurzumtriebsplantagen zählen zum Wald und nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Flächenangabe in Spalte 2 enthält auch die Flächen, die nicht in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen sind.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Umgestellte landwirtschaftlich genutzte Fläche (116-34)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der die Umstellung auf den ökologischen Landbau nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgeschlossen ist. Die auf dieser Fläche produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen bereits als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

In Umstellung befindliche landwirtschaftlich genutzte Fläche (116-34)

landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gegenwärtig in Umstellung befindet. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Kleegras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Nicht umgestellte landwirtschaftlich genutzte Fläche (116-34)

Hierzu zählt die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von Betrieben mit ökologischem Landbau bewirtschaftet wird, aber nicht auf die ökologische Wirtschaftsweise nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 umgestellt wurde und sich auch nicht in Umstellung befindet.

Stand der Definitionen: Januar 2013

116-35 Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 6-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)						
		insgesamt	davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von . . . bis unter . . . ha					
			unter 5	5 - 10	10 - 20	20 - 50	50 - 100	100 - 200
1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Betriebe							
2	LF in ha							

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder jeweils 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (116-31, 116-42, 116-33, 116-34, 116-35, 116-36, 116-37, 116-48, 116-39)

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweist, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (116-31, 116-34, 116-35, 116-36, 116-48)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, Erdbeeren und Unterglasanlagen sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland,
- Dauergrünland einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) sowie Nüsse,
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes),
- andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen),
- Dauerkulturen unter Glas oder unter anderen begehbaren dauerhaften Schutzeinrichtungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Kurzumtriebsplantagen zählen zum Wald und nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Stand der Definitionen: Januar 2013

116-36 Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 10-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Gebiet	Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) in landwirtschaftlichen Betrieben							
	insgesamt		darunter					Pachtentgelt je ha in EUR
			Betriebe mit eigener selbstbewirtschafteter LF			Betriebe mit gepachteter selbstbewirtschafteter LF		
	Betriebe	LF in ha	Betriebe	LF in ha	eigene selbstbewirtschaftete LF in ha	Betriebe	LF in ha	
1	2	3	4	5	6	7	8	

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder jeweils 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (116-31, 116-42, 116-33, 116-34, 116-35, 116-36, 116-37, 116-48, 116-39)

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweist, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (116-31, 116-34, 116-35, 116-36, 116-48)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, Erdbeeren und Unterglasanlagen sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland,
- Dauergrünland einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) sowie Nüsse,
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes),
- andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen),
- Dauerkulturen unter Glas oder unter anderen begehbaren dauerhaften Schutzeinrichtungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Kurzumtriebsplantagen zählen zum Wald und nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebsitz befindet (Betriebsprinzip).

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (116-36)

Hierbei handelt es sich um die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des befragten Betriebes, die Eigentum des Betriebsinhabers/Betriebes ist. Altenteilerland wird zur selbstbewirtschafteten eigenen LF des abgebenden Betriebes gerechnet, sofern es vom Altenteiler nicht mit eigenen Arbeitskräften und eigenen Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

Gepachtete selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (116-36)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vom Betrieb gegen Entgelt (Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Pachtvertrages zur Nutzung übernommen worden ist und auch von diesem bewirtschaftet wird. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist (Brache), sofern sie nicht aufgeforstet oder einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt worden ist.

Pachtentgelt je ha (116-36)

Nicht einbezogen sind gepachtete Flächen von Eltern, Ehegatten und sonstigen Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers sowie Betriebe ohne Angabe des Jahrespachtentgelts.

Stand der Definitionen: Januar 2013

116-37 Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **10-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Erhebungsjahr**

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe nach Rechtsformen und sozialökonomische Betriebstypen					
	insgesamt	davon				
		Personen- gemeinschaften, -gesellschaften	juristische Personen	Einzelunternehmen	davon	
					Haupterwerbs- betriebe	Nebenerwerbs- betriebe
1	2	3	4	5	6	

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder jeweils 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschuffläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (116-31, 116-42, 116-33, 116-34, 116-35, 116-36, 116-37, 116-48, 116-39)

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweist, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Personengemeinschaften, -gesellschaften (116-37)

Bei Personengemeinschaften/-gesellschaften handelt es sich um mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten in ihrer Verbundenheit sind und nach den Regeln über die Gesamthand richten. Personengemeinschaften/-gesellschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und können sein: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Personengemeinschaft mit Gesellschaftervertrag.

Juristische Personen (116-37)

Hierbei handelt es sich um Betriebe, deren Inhaber eine juristische Person des privaten (bspw. eingetragene Genossenschaft - eG, eingetragener Verein - e.V., Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH, Aktiengesellschaft - AG) oder öffentlichen Rechts (Kirche, Gebietskörperschaft, wie Bundesland, Gemeinden oder Kreisverband) ist.

Einzelunternehmen (116-37, 116-39)

Eine natürliche Person ist Alleininhaber eines selbstständig wirtschaftenden Betriebes.

Sozialökonomische Betriebstypen (116-37)

Die landwirtschaftlichen Betriebe mit der Rechtsform „Einzelunternehmen“ lassen sich in zwei sozialökonomische Betriebstypen unterteilen: Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe. Die Grundlage für die Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe zu den sozialökonomischen Betriebstypen bildet das Verhältnis von betrieblichem und außerbetrieblichem Einkommen.

Haupterwerbsbetriebe (116-37)

Zu den Haupterwerbsbetrieben werden alle Betriebe gezählt, deren betriebliches Einkommen größer ist als das Einkommen aus außerbetrieblichen Quellen und alle Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen.

Nebenerwerbsbetriebe (116-37)

Zu den Nebenerwerbsbetrieben werden alle landwirtschaftlichen Betriebe gezählt, deren außerbetriebliches Einkommen höher ist als das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Stand der Definitionen: Januar 2013

116-48 Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **10-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Erhebungsjahr**

Gebiet	Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben									
	insgesamt				davon					
	Betriebe	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in ha	Arbeitskräfte	Arbeitsleistung (AK-E)	Familienarbeitskräfte		ständige Arbeitskräfte		Saisonarbeitskräfte	
					zusammen	Arbeitsleistung (AK-E)	zusammen	Arbeitsleistung (AK-E)	zusammen	Arbeitsleistung (AK-E)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder jeweils 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (116-31, 116-42, 116-33, 116-34, 116-35, 116-36, 116-37, 116-48, 116-39)

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweist, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (116-31, 116-34, 116-35, 116-36, 116-48)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, Erdbeeren und Unterglasanlagen sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland,
- Dauergrünland einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Baum- und Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) sowie Nüsse,
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes),
- andere Dauerkulturen (z.B. Korbweidenanlagen),
- Dauerkulturen unter Glas oder unter anderen begehbaren dauerhaften Schutzeinrichtungen (ohne Schutz- und Schattennetze).

Kurzumtriebsplantagen zählen zum Wald und nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben (116-48)

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräften zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter.

Familienarbeitskräfte (116-48)

Betriebsinhaber von Einzelunternehmen und ihre sowohl auf dem Betrieb lebenden als auch mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen.

Ständige Arbeitskräfte (116-48)

Arbeitskräfte mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag einschließlich im Betrieb beschäftigten Verwandten und Verschwägerter des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben.

Saisonarbeitskräfte (116-48)

Arbeitskräfte mit einem auf weniger als sechs Monate befristeten Arbeitsvertrag.

Arbeitsleistung (116-48)

Die AK-Einheit (Arbeitskräfte-Einheit) ist eine Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten voll beschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft. Vollbeschäftigt entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden oder mehr.

Stand der Definitionen: Januar 2013

116-39 Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 10-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen mit einem 45 Jahre und älteren Betriebsinhaber		
	insgesamt	davon	
		mit Hofnachfolge	mit keiner oder ungewisser Hofnachfolge
1	2	3	

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 2010 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 ha oder mit mindestens

- 10 Rindern oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen oder jeweils 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1000 Stück Geflügel oder
- 0,5 ha Hopfen oder 0,5 ha Tabak oder
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche oder
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland oder 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen oder 0,1 ha Speisepilze

in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (116-31, 116-42, 116-33, 116-34, 116-35, 116-36, 116-37, 116-48, 116-39)

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die eine der oben genannten Mindestgrößen aufweist, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Einzelunternehmen (116-37, 116-39)

Eine natürliche Person ist Alleininhaber eines selbstständig wirtschaftenden Betriebes.

Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (116-39)

Angaben von Betriebsinhabern im Alter von 45 und mehr Jahren darüber, ob ein Hofnachfolger (Verwandter oder familienfremde Person) vorhanden ist, der den Betrieb zu gegebener Zeit übernimmt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

115-46 Erntestatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte in dt/ha ¹⁾									
	Winterweizen	Roggen und Wintermenggetreide	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Triticale	Kartoffeln	Zuckerrüben	Winterrap	Silomais
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

1) Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.
 *) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Ernteertrag (115-46)

Die Ertragsschätzungen erfolgen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Betriebes bzw. ihres Berichtsbezirks gut vertrauten Berichterstatterinnen und Berichterstattem. Als Berichterstatterinnen und Berichterstattem sind überwiegend Leiterinnen oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe tätig. Bei Getreide, Kartoffeln und Raps erfolgen zusätzlich objektive Ertragsmessungen im Rahmen der „Besonderen Ernte- und Qualitätsemittlung“. Der „Besonderen Ernte- und Qualitätsemittlung“ liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zu Grunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden.
 Eine Dezitonne (dt) entspricht 100 kg.

Stand der Definitionen: Januar 2013

001-03 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09./Jahressumme**

Gebiet	Betriebe	Beschäftigte	Bruttoentgelte in 1 000 EUR (Jahressumme)
	1	2	3

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe (001-03, 001-51, 001-62)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Bruttoentgelte (001-03)

Bruttosumme Entgelte, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Entgeltfortzahlungen, Zuschläge einschließlich der Gratifikationen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

001-51 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: **Kreis¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

Lfd. Nr.	Systematik-Nr.	Wirtschaftszweige (Klassifikation der Wirtschaftszweige)	Betriebe	Beschäftigte
			1	2
1	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
2	05	Kohlenbergbau		
3	06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas		
4	07	Erzbergbau		
5	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		
6	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		
7	C	Verarbeitendes Gewerbe		
8	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln		
9	11	Getränkherstellung		
10	12	Tabakverarbeitung		
11	13	Herstellung von Textilien		
12	14	Herstellung von Bekleidung		
13	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		
14	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren(ohne Möbel)		
15	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		
16	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
17	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung		
18	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen		
19	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen		
20	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
21	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
22	24	Metallerzeugung und -bearbeitung		
23	25	Herstellung von Metallerzeugnissen		
24	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen		
25	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		
26	28	Maschinenbau		
27	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen		
28	30	Sonstiger Fahrzeugbau		
29	31	Herstellung von Möbeln		
30	32	Herstellung von sonstigen Waren		
31	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		
32	B, C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt		

¹⁾ Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe (001-03, 001-51, 001-62)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2013

001-62 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Lfd. Nr.	Betriebsgrößenklassen	Betriebe	Beschäftigte
		1	2
1	unter 50 Beschäftigte		
2	50 - 99 Beschäftigte		
3	100 - 249 Beschäftigte		
4	250 - 499 Beschäftigte		
5	500 - 999 Beschäftigte		
6	1 000 und mehr Beschäftigte		
7	Insgesamt		

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe (001-03, 001-51, 001-62)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Stand der Definitionen: Januar 2013

001-44 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Umsatz in 1 000 EUR	
	insgesamt	darunter Auslands- umsatz
	1	2

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Umsatz (001-44)

Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich der Verbrauchssteuer und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Be- oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Exporteure).

Stand der Definitionen: Januar 2013

011-61 Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Betriebe insgesamt	Beschäftigte insgesamt	Investitionen bei Betrieben in 1 000 EUR
	1	2	3

*) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis der Investitionserhebung umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Betriebe (011-61)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten. Nachgewiesen werden alle Betriebe zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Beschäftigte (011-61)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Nachgewiesen werden die Beschäftigten aller Betriebe zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

Investitionen bei Betrieben (011-61)

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

Stand der Definitionen: Januar 2013

060-41 Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Energieverbrauch (einschließlich des nichtenergetischen Verbrauchs) in 1 000 MJ							
	insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	Erneuerbare Energien	Strom	Wärme ¹⁾	Sonstige Energieträger
	1	2	3	4	5	6	7	8

¹⁾ Sachsen: einschließlich Prozessdampf (fremdbezogen).

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Verarbeitenden Gewerbes umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

Energieverbrauch (060-41)

Die Umrechnung der in Tonnen oder Kubikmetern erhobenen Energieträger in Megajoule erfolgt auf der Grundlage der je Betrieb ermittelten spezifischen Heizwerte (Hi). Bei dem mittels Brennwert (Hs) ermittelten Energieträger Erdgas, der in Kilowattstunden erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Normkubikmeter mittels Heizwert (Hi), um so den Energiegehalt des Erdgases in Megajoule zu ermitteln. Bei den übrigen in Kilowattstunden erhobenen Energieträgern erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor 3,6 (1 kWh = 3,6 MJ).

Soweit Energieträger als Brennstoffe zur Stromerzeugung in eigenen Anlagen eingesetzt werden, enthält der Gesamtenergieverbrauch Doppelzählungen, die sowohl den Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe als auch des erzeugten Stroms umfassen. Sonstige Energieträger beinhalten alle übrigen Mineralölzeugnisse, hergestellte Gase, Klärschlamm, Abfälle und alle übrigen Energieträger.

Stand der Definitionen: Januar 2013

052-41 Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06./Berichtsmonat Juni

Gebiet	Betriebe	Beschäftigte	Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 EUR
	1	2	3

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe (052-41)

Als Betriebe im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) gelten alle

- Einbetriebsunternehmen,
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören,
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen,
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
- Arbeitsgemeinschaften des Bauhauptgewerbes, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

Beschäftigte (052-41)

Als Beschäftigte gelten alle in den Betrieben im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) tätigen Inhaber/-innen und Mitinhaber/-innen, Familienangehörige, Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Baubetrieb stehen. Hierzu zählen auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind.

Gesamtumsatz des Vorjahres (052-41)

Als Umsatz gelten alle im Vorjahr im Bundesgebiet erzielten Gesamtumsätze von am Erhebungsstichtag bestehenden Betrieben, die dem Finanzamt für die Festsetzung der Umsatzsteuer als steuerbarer Betrag gemeldet worden sind (Nettoumsatz), einschließlich Umsätzen aus Subunternehmertätigkeit und aus Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer. Hierzu zählen auch (nicht steuerbare) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Im Gesamtumsatz sind die Umsatz- und Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2013

469-11 Monatserhebung im Tourismus

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Geöffnete Beherbergungsbetriebe ¹⁾²⁾³⁾	Angebotene Gästebetten ¹⁾²⁾⁴⁾	Gästeübernachtungen ²⁾³⁾⁵⁾	Gästeankünfte ²⁾³⁾⁵⁾
	1	2	3	4

- 1) Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- 2) Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.
- 3) Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Campingplätze.
- 4) Saarland: angebotene Schlafgelegenheiten; es zählen Doppelbetten als 2 Schlafgelegenheiten, für Camping wird 1 Stellplatz in 4 Schlafgelegenheiten umgerechnet.
- 5) Bremen: einschließlich Campingplätze.
- *) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels gamis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, femer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Gästebetten (469-11, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2013

469-31 Monatserhebung im Tourismus

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Betriebsart	Geöffnete Beherbergungs-Betriebe ¹⁾	Angebote ne Gästebetten ¹⁾²⁾	Gäste-Übernachtungen ³⁾	Gäste-Ankünfte ³⁾
		1	2	3	4
1	Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen				
2	Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen	4)5)	4)	4)5)	4)5)
3	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen				
4	Insgesamt	4)5)6)	4)	4)5)6)	4)5)6)

- 1) Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- 2) Saarland: angebotene Schlafgelegenheiten; es zählen Doppelbetten als 2 Schlafgelegenheiten, für Camping wird 1 Stellplatz in 4 Schlafgelegenheiten umgerechnet
- 3) Bremen: einschließlich Campingplätze.
- 4) Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.
- 5) Bayern: einschließlich der Campingplätze.
- 6) Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Campingplätze.
- *) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Gästebetten (469-11, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2013

469-32 Monatserhebung im Tourismus

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Gästeübernachtungen ¹⁾			Gästeankünfte ¹⁾		
	insgesamt	davon Gäste		insgesamt	davon Gäste	
		aus dem Inland	aus dem Ausland		aus dem Inland	aus dem Ausland
1	2	3	4	5	6	

- 1) Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.
- *) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.
Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels gamis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, femer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 2013

302-11 Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Regionalebene: **Gemeinde^{*)}** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Unfälle				Verunglückte Personen	
	insgesamt	davon			Getötete	Verletzte
		Unfälle mit Personenschaden	schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden			
			im engeren Sinne	sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel		
1	2	3	4	5	6	

*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Straßenverkehrsunfälle (302-11)

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 die von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter dem Einfluss berauschender Mittel und, falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit).

Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens, sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung/ab 1. Januar 2008 unter dem Einfluss berauschender Mittel stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

Unfälle mit Personenschaden (302-11)

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (302-11)

Hierzu zählen „schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ und „sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“. „Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (hierzu zählen auch Fälle unter dem Einfluss berauschender Mittel).

„Sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“ sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter dem Einfluss berauschender Mittel stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Getötete Personen (302-11)

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Verletzte Personen (302-11)

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

Stand der Definitionen: Januar 2013

641-41 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 01.01.

Gebiet	Kraftfahrzeugbestand				
	insgesamt	darunter			
		Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Zugmaschinen	Krafträder
1	2	3	4	5	

*) Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt: Landessumme bzw. Regierungsbezirke/Statistische Regionen einschl. der Fahrzeuge, die regional nicht zugeordnet werden konnten.

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand (641-41)

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind. Mit einbezogen sind Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen, sowie Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeikennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen. Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Personenkraftwagen (641-41)

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

Lastkraftwagen (641-41)

Nutzkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt sind.

Zugmaschinen (641-41)

Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängfahrzeugen bestimmt sind (einschließlich der Sattelzugmaschinen und Ackerschlepper).

Krafträder (641-41)

Einspurige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen. Zweirädrige Krafträder mit oder ohne Leistungsbeschränkung und zweirädrige Leichtkrafträder. Ab Berichtsjahr 2001 einschließlich dreirädriger sowie leichter vierrädriger Kraftfahrzeuge.

Stand der Definitionen: Januar 2013

401-31 Unternehmensregister

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahr

Gebiet	Betriebe				
	insgesamt (B-N, P-S)	davon mit ... sozialversicherungspflichtig Beschäftigten			
		0 - 9	10 - 49	50 - 249	250 und mehr
	1	2	3	4	5

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe (401-31, 401-32)

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. Zu dem Betrieb zählen zusätzlich örtlich und organisatorisch angegliederte Betriebsteile. Es muss mindestens ein Beschäftigter im Auftrag des Unternehmens arbeiten. Betriebe werden nach ihrer Zugehörigkeit zu Mehrbetriebsunternehmen bzw. Mehrländerunternehmen unterschieden.

Ein Einbetriebsunternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen lediglich aus einem einzigen Betrieb, mit Standort am Sitz des Unternehmens besteht. Berücksichtigt sind im Berichtsjahr aktive Betriebe. Das sind Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen Berichtsjahr der Verwaltungsdaten, Verarbeitung und Zusammenführung dieser Daten im Unternehmensregister und dem Auswertungszeitpunkt eine Zeitdifferenz besteht. So basiert z.B. die Auswertung zum 30.04.2011 auf Verwaltungsdaten zum Berichtsjahr 2009. Die Abschnitte Land- und Forstwirtschaft (A) sowie öffentliche Verwaltung (O) sind ausgenommen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen Arbeitnehmer, die kranken-, renten- bzw. arbeitslosenversicherungspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit jährlich übermittelt. In den gelieferten Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren. Darüber hinaus sind Angaben zu solchen Betrieben enthalten, in welchen zwar zum Stichtag keine, jedoch mindestens in einem der übrigen Quartals-Stichtage sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten. Betriebe mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind nicht berücksichtigt.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. In dem Liefermaterial sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

401-32 Unternehmensregister

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahr

Gebiet	Betriebe									
	insgesamt (B-N, P-S)	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)								
		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)	Verarbeitendes Gewerbe (C)	Energieversorgung (D)	Wasserversorgung (E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunikation (J)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Betriebe									
	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (K)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (M)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Erziehung und Unterricht (P)	Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)		
	11	12	13	14	15	16	17	18		

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Betriebe (401-31, 401-32)

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. Zu dem Betrieb zählen zusätzlich örtlich und organisatorisch angegliederte Betriebsteile. Es muss mindestens ein Beschäftigter im Auftrag des Unternehmens arbeiten. Betriebe werden nach ihrer Zugehörigkeit zu Mehrbetriebsunternehmen bzw. Mehrländerunternehmen unterschieden.

Ein Einbetriebsunternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen lediglich aus einem einzigen Betrieb, mit Standort am Sitz des Unternehmens besteht. Berücksichtigt sind im Berichtsjahr aktive Betriebe. Das sind Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen Berichtsjahr der Verwaltungsdaten, Verarbeitung und Zusammenführung dieser Daten im Unternehmensregister und dem Auswertungszeitpunkt eine Zeitdifferenz besteht. So basiert z.B. die Auswertung zum 30.04.2011 auf Verwaltungsdaten zum Berichtsjahr 2009. Die Abschnitte Land- und Forstwirtschaft (A) sowie öffentliche Verwaltung (O) sind ausgenommen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen Arbeitnehmer, die kranken-, renten- bzw. arbeitslosenversicherungspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit jährlich übermittelt. In den gelieferten Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren. Darüber hinaus sind Angaben zu solchen Betrieben enthalten, in welchen zwar zum Stichtag keine, jedoch mindestens in einem der übrigen Quartals-Stichtage sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten. Betriebe mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind nicht berücksichtigt.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. In dem Liefermaterial sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

328-61 Gewerbeanzeigenstatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Gewerbeanmeldungen					Gewerbeabmeldungen				
	insgesamt	davon				insgesamt	davon			
		Neuerichtungen		Zuzüge	Übernahmen		Aufgaben		Fortzüge	Übergaben
		zusammen	darunter Betriebsgründungen				zusammen	darunter Betriebsaufgaben		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.
 Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht für den Betrieb eines „Gewerbes“ beziehungsweise für „selbstständige Gewerbetreibende“. Sie erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion, die freien Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

Gewerbeanmeldungen (328-61)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeanmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Anmeldung ist abzugeben bei

- Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes (Neugründung und Gründung nach dem Umwandlungsgesetz),
- Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug),
- Übernahme eines bestehenden Betriebes (Kauf, Pacht, Erbe, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt).

Betriebsgründungen: Gründung eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle) durch eine juristische Person, eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) oder eine natürliche Person. Bei einer natürlichen Person, die eine Hauptniederlassung anmeldet, ist Voraussetzung, dass sie entweder in das Handelsregister eingetragen ist oder aber eine Handwerkskarte besitzt oder mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

Gewerbeabmeldungen (328-61)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeabmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Abmeldung ist abzugeben bei

- Aufgabe eines Gewerbebetriebes (vollständige Aufgabe und Aufgabe nach Umwandlungsgesetz),
- Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug),
- Übergabe eines bestehenden Betriebes (Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschafteraustritt).

Betriebsaufgaben: Vollständige Aufgabe eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle), der von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) geführt wurde. Bei einer natürlichen Person ist Voraussetzung, dass sie ins Handelsregister eingetragen war oder zuletzt mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2013

325-31 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Insolvenzverfahren					voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR
	insgesamt	davon			Beschäftigte	
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan angenommen		
1	2	3	4	5	6	

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Unternehmen enthalten sein, die ihren Sitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Insolvenzverfahren (325-31, 325-32)

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse (325-31, 325-33)

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Schuldenbereinigungsplan (325-31, 325-33)

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Beschäftigte (325-31, 325-32)

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2013

325-32 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Unternehmensinsolvenzen				
	insgesamt	davon		Beschäftigte	voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen		
1	2	3	4	5	

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Unternehmen enthalten sein, die ihren Sitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

Insolvenzverfahren (325-31, 325-32)

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse (325-32)

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Beschäftigte (325-31, 325-32)

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stand der Definitionen: Januar 2013

325-33 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Insolvenzverfahren übriger Schuldner							
	insgesamt	davon						
		Verbraucher					ehemals selbstständig Tätige	andere Schuldner
		Verfahren insgesamt	davon			voraussichtliche Forderungen in 1 000 EUR		
eröffnet	mangels Masse abgewiesen		Schuldenbereinigungsplan angenommen					
1	2	3	4	5	6	7	8	

*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Verbraucherinsolvenzverfahren (325-33)

Diese Art des Verfahrens stellt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das für Verbraucher gilt und bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende galt. Die am 1. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung bestimmt, dass von diesem Zeitpunkt an Kleingewerbetreibende nicht mehr ein vereinfachtes Verfahren, sondern ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen müssen. Ein vereinfachtes Verfahren kommt ab Ende 2001 außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Verhältnisse überschaubar sind (d. h. weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), zur Anwendung.

Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

Abweisung mangels Masse (325-31, 325-33)

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

Schuldenbereinigungsplan (325-31, 325-33)

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ehemals selbstständig Tätige (325-33)

Ehemals selbstständig Tätige, die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, sowie selbstständig Tätige, die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

Andere Schuldner (325-33)

Nachlässe und natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä..

Stand der Definitionen: Januar 2013

400-51 Statistik der Kaufwerte für Bauland

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Merkmal	Bauland	
		insgesamt	darunter baureifes Land
		1	2
1	Zahl der Veräußerungsfälle		
2	Veräußerte Fläche in 1 000 m ²		
3	Kaufsumme in 1 000 EUR		
4	Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ²	x,xx	x,xx

*) Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Baureifes Land (400-51)

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Zahl der Veräußerungsfälle (400-51)

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche (400-51)

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme (400-51)

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m² (400-51)

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

Stand der Definitionen: Januar 2013

346-21 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: **Gemeinde¹⁾** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

		Bruttoeinnahmen der Gemeinden in EUR ¹⁾²⁾							
		davon							
Gebiet	insgesamt	Verwaltungshaushalt				Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter			zusammen	darunter		
			Steuern und steuerähnliche Einnahmen	allgemeine Zuweisungen; Umlagen von Bund, Land und Gemeinden/GV	Gebühren und zweckgebundene Abgaben		Beiträge und ähnl. Entgelte	Zuweisg., Zuschüsse für Investit und Investitionsförderungsmaßnahmen	Kredite und innere Darlehen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefasst werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.
 Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.
 Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.
- 2) Niedersachsen: ohne Samtgemeindeumlage.
 Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich der Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.
 Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
 Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsverbände.
 Thüringen: Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften.
 Sachsen-Anhalt: Kreissummen einschließlich der Verwaltungsämter.
 Bayern: einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften jedoch ohne Haushalte der Bezirke.
 Sachsen-Anhalt: Kreissummen einschließlich Haushalte der Verbandsgemeinden.
- 3) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
 Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.
 Niedersachsen: Gemeindetabelle liegt nur ab Verbandsebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Gemeinden (346-21)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
2. die Gewerbesteuerumlage,
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinseinnahmen für innere Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den „Insgesamt“-Positionen (Spalten 1, 2 und 4) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefasst.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner wird die Gewerbesteuerumlage abgesetzt (Netto-Darstellung der Steuern).

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Steuerähnliche Einnahmen sind die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben, wie nicht verteilte Jagdpachteinnahmen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einnahmen aus zweckgebundenen Abgaben (z.B. Kurbeitrag).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuss des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Januar 2013

346-22 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: **Gemeinde*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoausgaben der Gemeinden in EUR ¹⁾²⁾³⁾							Nettoausgaben der Gemeinden in EUR ³⁾
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter		zusammen	darunter		
Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand ⁴⁾		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen				
1	2	3	4	5	6	7	8	

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefasst werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.
Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.
Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.
- 2) Niedersachsen: ohne Samtgemeindeumlage.
Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich der Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsverbände.
Thüringen: Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften.
- 3) Bayern: einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften jedoch ohne Haushalte der Bezirke.
Sachsen-Anhalt: Kreissummen einschließlich Haushalte der Verbandsgemeinden.
- 4) Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Zuschüsse an übrige Bereiche.
- *) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.
Niedersachsen: Gemeindetabelle liegt nur ab Verbandsebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
2. die Gewerbesteuerumlage,
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den „Insgesamt“-Positionen (Spalten 1 und 2) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefasst.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner ist die Gewerbesteuerumlage nicht enthalten (Netto-Darstellung der Steuern).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeträge des Vermögenshaushalts.

Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besonderer Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich. Die letztgenannte Position kann auf Grund des kommunalen Kontenrahmens Unschärfen aufweisen.

Stand der Definitionen: Januar 2013

346-41 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Kreise in EUR ¹⁾						
	insgesamt	davon					
		zusammen	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		
			darunter		zusammen	darunter	
			allgemeine Zuweisungen; Umlagen von Bund, Land und Gemeinden/GV	Gebühren und zweckgebundene Abgaben		Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Kredite und innere Darlehen
1	2	3	4	5	6	7	

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: ohne Einnahmen der Bezirksverbände.
Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.
Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.
- *) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-41)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel,
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuss des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Januar 2013

346-42 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Bruttoausgaben der Kreise in EUR ¹⁾							Nettoausgaben ¹⁾²⁾ der Kreise in EUR
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter		zusammen	darunter		
Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen				
1	2	3	4	5	6	7	8	

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: ohne Ausgaben der Bezirksverbände.
Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.
Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Rückflüsse von Darlehen aus dem öffentlichen Bereich und Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich sind nicht abgesetzt.
- *) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel,
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeträge des Vermögenshaushalts.

Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besonderer Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich.

Stand der Definitionen: Januar 2013

356-11 Realsteuervergleich

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Istaufkommen in 1 000 EUR			Grundbetrag in 1 000 EUR			Hebesatz in % ²⁾		
	Grundsteuer A ¹⁾	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 1 000 EUR	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in 1 000 EUR	Gewerbesteuerumlage in 1 000 EUR ³⁾	Gewerbesteuereinnahmen ⁴⁾ (Aufkommen abzügl. Umlage) in 1 000 EUR
10	11	12	13

- 1) Berlin: Schätzung.
- 2) Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen:
Infolge kommunaler Gebietsreformen wurde den ehemals selbstständigen Kommunen zugestanden, in den neuen Stadtteilen die vormals geltenden Hebesätze für z. B. fünf Folgejahre weiter anzuwenden. Daher fließen für die neuen Kommunen dieser Länder (Ausnahme Land Brandenburg) gewogene Durchschnittshebesätze in die Darstellung ein. Beim Land Brandenburg sind lediglich im Falle identischer Hebesätze (bei den aufgelösten Gemeinden) die entsprechenden Angaben eingeflossen (ansonsten "x").
- 3) Berlin: es ist nur der Bundesanteil ausgewiesen.
- 4) Berlin: es ist das Gewerbesteueraufkommen abzüglich des Bundesanteils an der Gewerbesteuerumlage ausgewiesen.

Definitionen zur Tabelle

Istaufkommen (356-11)

Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres aufgebrachte Steuerbetrag.

Grundbetrag (356-11)

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} * 100$$

Hebesatz (356-11)

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern angewandt wird.

Grundsteuer A (356-11)

Produkt aus Steuermessbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Hebesatz für Grundsteuer A.

Grundsteuer B (356-11)

Produkt aus Steuermessbetrag der nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Hebesatz für Grundsteuer B.

Gewerbesteuer (356-11)

Produkt aus Steuermessbeträgen von Gewerbeertrag und -kapital und Hebesatz für Gewerbesteuer. Für die neuen Bundesländer wird als Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag herangezogen. Ab 1998 wurde die Gewerkekapitalsteuer abgeschafft.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (356-11)

Die Gemeinden erhalten 15 % aus dem Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie ab 1993 12 % vom Zinsabschlag; für die örtliche Verteilung sorgen die im 3-jährigen Turnus festgelegten Schlüsselzahlen. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr. Nicht enthalten sind die Zuweisungen des Landes aus den Umsatzsteuermehreinnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern, die nach dem gleichen Berechnungsschema auf die Gemeinden aufgeteilt werden wie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (356-11)

Die Gemeinden erhalten ab 1998 2,12 vH am Umsatzsteueraufkommen des Landes. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der in den alten Ländern zu 70 vH auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 und zu 30 vH auf der Anzahl der Sozialversicherungspflichtigen im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995 und in den neuen Ländern auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1996 beruht.

Gewerbesteuerumlage (356-11)

Die Gemeinden müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage entrichten. Sie ergibt sich aus dem Produkt von Gewerbesteuergrundbetrag und festgelegtem Vervielfältiger. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Gewerbesteuereinnahmen (356-11)

Gewerbesteueraufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage.

Stand der Definitionen: Januar 2013

358-71 Statistik über Schulden

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾							
	je Einwohner am 30.06. in EUR	insgesamt	davon					
			Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich			Schulden beim öffentlichen Bereich		
			Wertpapier- schulden	Kredite	Kassenkredite	Kredite	Kassenkredite	
in 1 000 EUR								
1	2	3	4	5	6	7		

- 1) Bayern: ohne Bezirke.
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
Nordrhein-Westfalen: nicht enthalten sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, sowie der Regionalverband Ruhr.
Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsverbände.
- *) Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (358-71)

Hier werden nur die Schulden der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes nachgewiesen, die im eigenen Haushalt geführt werden. Schulden von Eigenbetrieben oder anderen verbundenen Einrichtungen mit eigenem Rechnungswesen sind nicht berücksichtigt.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (358-71)

Dies sind Wertpapiersschulden sowie Kredite und Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten, sonstigem inländischen Bereich und sonstigem ausländischen Bereich.

Schulden beim öffentlichen Bereich (358-71)

Dies sind Kassenkredite und Kredite beim Bund, bei Ländern, bei Gemeinden/Gemeindeverbänden, bei Zweckverbänden und dgl., bei der gesetzlichen Sozialversicherung, bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen und bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen.

Hier werden sämtliche von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn diese über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der Schuldenstatistik Netto-Schuldner- bzw. -Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen; dies hat zur Folge, dass z. B. Schulden der Gemeinden bei ihrem Land bzw. Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

Wertpapiersschulden (358-71)

Hierzu zählen Geldmarktpapiere (unverzinsliche Schatzanweisungen, Finanzierungsschätze und sonstige Geldmarktpapiere) sowie Kapitalmarktpapiere (Anleihen, Bundesschatzbriefe, Bundesschatzanweisungen, Bundesobligationen, inflationsindexierte Bundeswertpapiere, Landesobligationen/-schatzanweisungen, sonstige Kapitalmarktpapiere) Im Eigenbestand der Emittenten befindliche Wertpapiere sind nicht im Schuldenstand berücksichtigt.

Kredite (358-71)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die weder in einem nicht-begebbaren (übertragbaren) Titel noch verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Kassenkredite (358-71)

Unter Kassenkrediten (auch als Kassenverstärkungskredite bezeichnet) werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, welche die Berichtskörperschaften zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingehen. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung.

Stand der Definitionen: Januar 2013

368-01 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-41)

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagten lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-41)

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-41)

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2013

368-41 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Größenklasse des Gesamtbetrages der Einkünfte von ... bis unter ... EUR	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR
		1	2	3
1	0			
2	1 – 5 000			
3	5 000 – 10 000			
4	10 000 – 15 000			
5	15 000 – 20 000			
6	20 000 – 25 000			
7	25 000 – 30 000			
8	30 000 – 35 000			
9	35 000 – 50 000			
10	50 000 – 125 000			
11	125 000 und mehr			
12	Insgesamt			

*) Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-41)

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-41)

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-41)

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 2013

377-41 Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Syst.-Nr.	Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Umsatzsteuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen in 1 000 EUR
			1	2
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
3	C	Verarbeitendes Gewerbe		
4	D	Energieversorgung		
5	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
6	F	Baugewerbe		
7	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
8	H	Verkehr und Lagerei		
9	I	Gastgewerbe		
10	J	Information und Kommunikation		
11	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen		
12	L	Grundstücks- und Wohnungswesen		
13	M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen		
14	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		
15	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		
16	P	Erziehung und Unterricht		
17	Q	Gesundheits- und Sozialwesen		
18	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung		
19	S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
20	A-S	Insgesamt		

Definitionen zur Tabelle

Abweichungen in der Summe (Spalte 2) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

Berichtskreis

In die Statistik werden alle Unternehmen einbezogen, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben haben und deren Lieferungen und Leistungen (Jahresumsätze) im Jahr über 17 500 € betragen. In der Statistik nicht erfasst sind somit

- Unternehmen mit einem steuerbaren Jahresumsatz bis einschließlich 17 500 €;
- sogenannte Jahresmelder, also Steuerpflichtige, die im Vorjahr weniger als 1 000 € Umsatzsteuer zu zahlen hatten und sich deshalb von der Voranmeldspflicht befreien ließen;
- Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin, sofern sie ausschließlich Leistungen erbracht haben, deren Entgelte steuerfrei sind (§ 4 Ziffer 14 Buchst. a UStG);
- die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die auf Grund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG keine Steuerzahllast entsteht;
- Unternehmen (Organtöchter), die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch vom Organträger abhängig sind und mit diesem zusammen steuerlich veranlagt werden.

Folgende Umsätze steuerlich erfasster Unternehmen sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- nichtsteuerbare Umsätze;
- steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Umsatzsteuerpflichtige (377-41)

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird, d. h. es kommt weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbstständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können somit natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, wobei die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant sind (§ 2 Abs. 3 UStG).

Alle Umsätze werden am Hauptsitz (i.d.R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens erfasst und statistisch nachgewiesen.

Informationen über den steuerbaren Umsatz werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. Nachgewiesen werden die Angaben aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Lieferungen und Leistungen (377-41)

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt;
- der Eigenverbrauch im Inland, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Unternehmer für außerhalb seines Unternehmens liegende Zwecke Gegenstände aus seinem Unternehmen entnimmt;
- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen u. dgl. unentgeltlich an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber usw. ausführen.

Wirtschaftsbereiche (377-41)

Ausschlaggebend für die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der sich bei mehreren, gemischten Tätigkeiten nach dem größten Beitrag zur Wertschöpfung bemessen soll (aktuell: Definitionen und Regeln der WZ 2008). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht. Die Umsätze der finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch abhängigen Betriebe sind dann zusammengefasst und am Sitz der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2013

360-71 Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Bundes, der Länder ²⁾ und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ³⁾			Teilzeitbeschäftigte ³⁾		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Hessen: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünfergruppe unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für „0“ (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) und „-“ (nichts vorhanden) nicht mehr zutreffend.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherren- bzw. Arbeitgebereneigenschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen. Sachsen: Ab 30. Juni 2009 sind aufgrund der Verabschiedung des neuen Hochschulgesetzes die Beschäftigten des Hochschulbereiches nicht mehr im Landespersonal enthalten; (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in Körperschaften des öffentlichen Rechts im mittelbaren öffentlichen Dienst).
- 3) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten. Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-71)

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

360-72 Personalstandstatistik des Bundes

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Bundes nach Dienst- oder Arbeitsort							
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte				Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon		
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer	
1	2	3	4	5	6	7			
1	Männlich								
2	Weiblich								
3	Insgesamt								

¹⁾ Hessen: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünfferrundung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für „0“ (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) und „-“ (nichts vorhanden) nicht mehr zutreffend.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes (360-72)

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen).

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

360-63 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ des Landes ²⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort							
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte ³⁾				Teilzeitbeschäftigte ³⁾		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon		
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer	
1	2	3	4	5	6	7			
1	Männlich								
2	Weiblich								
3	Insgesamt								

- 1) Hessen: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünferfassung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für „0“ (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) und „-“ (nichts vorhanden) nicht mehr zutreffend.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherren- bzw. Arbeitgebergemeinschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen. Sachsen: Ab 30. Juni 2009 sind aufgrund der Verabschiedung des neuen Hochschulgesetzes die Beschäftigten des Hochschulbereiches nicht mehr im Landespersonal enthalten; (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in Körperschaften des öffentlichen Rechts im mittelbaren öffentlichen Dienst).
- 3) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten. Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.
- *) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor. Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Landes (360-63)

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

360-64 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte ¹⁾ der Gemeinden und Gemeindeverbände ²⁾ nach Dienst- oder Arbeitsort						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte	Arbeitnehmer		Beamte	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	Männlich							
2	Weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Hessen: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünfferrundung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für „0“ (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) und „-“ (nichts vorhanden) nicht mehr zutreffend.
- 2) Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.
- *) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35, 360-64)

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2013

360-35 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Regionalebene: Kreis*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitäquivalent ¹⁾ der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft ²⁾³⁾		
		insgesamt	davon	
			Beamte	Arbeitnehmer
		1	2	3
1	Männlich			
2	Weiblich			
3	Insgesamt			

- 1) Hessen: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einer Fünfferrundung unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen. Dadurch sind in den Tabellen die Standard-Zeichenerklärungen für „0“ (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts) und „-“ (nichts vorhanden) nicht mehr zutreffend.
- 2) Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.
Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
- 3) Bayern: ohne Bezirke.
-) Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.
Hessen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35)

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem Regionalschlüssel ihrer Anstellungskörperschaft dargestellt.

Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

Stand der Definitionen: Januar 2013

426-71 Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoinlandsprodukt in 1 000 EUR	Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen in EUR	Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in EUR	Bruttowertschöpfung in 1 000 EUR							
				insgesamt	davon						
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit
						zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Ergebnisse der Revision 2011 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder.

Eine grundlegende Neuerung ist die Umstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) anstelle der bisherigen Ausgabe 2003 (WZ 2003). Im Rahmen der Revision 2011 wurden außerdem methodische Verbesserungen realisiert und neue Datenquellen erschlossen.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (426-71)

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Mieten und Pachten, Kosten für durch andere Unternehmen durchgeführte Lohnarbeiten etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern-Gütersubventionen hinzu addiert wird. Die Finanzserviceleistung indirekte Messung (FISIM) ist implizit in den Wirtschaftsbereichen bereits berücksichtigt.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (426-71)

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen (am Arbeitsort) in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Erwerbstätigen (am Arbeitsort) im Jahresdurchschnitt dividiert.

Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (426-71)

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Einwohner im Jahresdurchschnitt dividiert.

Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe (426-71)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation (426-71)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen (426-71)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Finanz- und Versicherungsdienstleister“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleister“ sowie „sonstige wirtschaftliche Unternehmensdienstleister“.

Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit (426-71)

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „sonstige Dienstleister a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2013

666-41 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

Regionalebene: Kreis **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	
	in 1 000 EUR	in EUR je Einwohner
	1	2

Definitionen zur Tabelle

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle. In den regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen müssen die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefasst dargestellt werden.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen - abgesehen von speziellen Entgelten - zu einem wesentlichen Teil aus Beiträgen und Zuwendungen privater Haushalte.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (666-41)

Das Verfügbare Einkommen ist als der Betrag zu verstehen, der den privaten Haushalten für Konsumzwecke oder zur Ersparnisbildung zur Verfügung steht. Es ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen die monetären Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld etc.) sowie die sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden und die Sozialbeiträge und die sonstigen laufenden Transfers sowie Einkommensteuern und andere Steuern, die von den privaten Haushalten zu leisten sind, abgezogen werden. Das Primäreinkommen der privaten Haushalte enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind (z.B. Selbstständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt).

Stand der Definitionen: Januar 2013

900-32 de-domains

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	de-domains
	1

Definitionen zur Tabelle

de-domains (900-32)

Computer im Internet (auch Hosts genannt) erkennen sich untereinander über so genannte IP-Adressen, die jeden Rechner eindeutig identifizieren. Das Domain Name System (DNS) verknüpft diese IP-Adressen mit Hostnamen, die als Domains unterhalb von so genannten Top Level Domains wie „de“ registriert werden können. Domains verwenden für die Adressierung von Rechnern dabei innerhalb gewisser Regeln frei wählbare Wörter, Namen und Begriffe und sind daher einprägsamer als IP-Adressen. Mit dem DNS lassen sich auch die Dienste identifizieren, die mit einer Domain verknüpft sind. Es liefert z.B. Informationen darüber, welcher Rechner für eine bestimmte Domain als Mail-Server fungiert, welche Nameserver für die Domain zuständig sind und vieles mehr.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Daten der DENIC eG, Frankfurt/M., der zentralen Registrierungsstelle für alle Domains unterhalb der Top Level Domain.de

Stand der Definitionen: Januar 2013

Anhang

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage ¹⁾	Seite(n) im Katalog
111 11	Gebietsstand	Bundesstatistik	Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist.	13, 14
124 11	Bevölkerungsstand	Bundesstatistik	Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist.	15 – 19
126 11	Eheschließungen	Bundesstatistik	§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des Bevölkerungstatistikgesetzes (BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist.	20
126 12	Geburten	Bundesstatistik	Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist.	21, 22
126 13	Sterbefälle	Bundesstatistik	Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist.	23, 24
127 11	Wanderungsstatistik	Bundesstatistik	§ 4 des Bevölkerungstatistikgesetzes (BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist.	25 – 29
131 11	Beschäftigtenstatistik	Externe	§ 282 a Absatz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist.	30 – 41
132 11	Arbeitslose	Externe	§§ 280 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in Verbindung mit § 53 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist.	42, 43
133 12	Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder	Sonderauswertung Generelle Länderstatistik	Landesspezifische Regelungen	44, 45
141 11	Allgemeine Bundestagswahlstatistik	Bundesstatistik	§ 1 Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist.	46
142 11	Allgemeine Europawahlstatistik	Bundesstatistik	§ 1 Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist.	47
143 11	Allgemeine Landtagswahlstatistik	Landesstatistik	Landesspezifische Regelungen	48
211 11	Allgemeinbildende Schulen	Koordinierte Länderstatistik	Landesspezifische Regelungen	49 – 51
211 21	Berufliche Schulen	Koordinierte Länderstatistik	Landesspezifische Regelungen	52 – 54
221 21	Sozialhilfe – Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	Bundesstatistik	§§ 121 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist.	55

¹⁾ Stand: 31.12.2012. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2012 siehe BGBl. I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2012. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage ¹⁾	Seite(n) im Katalog
221 31	Sozialhilfe – Statistik der Empfänger von Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII	Bundesstatistik	§ 121 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.	56
221 51	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bundesstatistik	§ 122 Absatz 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel August 3b des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist.	57
222 21	Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungsgesetzleistungen	Bundesstatistik	§ 12 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.	58
223 11	Wohngeldstatistik – Allgemeines Wohngeld	Bundesstatistik	§ 35 Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist.	59
224 11, 224 12, 224 21	Pflegestatistik – Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftige	Bundesstatistik	Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2282).	60, 61
225 41, 225 43	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen	Bundesstatistik	§ 98 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist. Diese Bestimmung tritt am 5. Juli 2012 in Kraft.	62 - 64
225 42	Statistik der Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen)	Bundesstatistik	§ 98 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist. Diese Bestimmung tritt am 5. Juli 2012 in Kraft.	65
228 11	Sozialhilfestatistiken	Sonderauswertung Bundesstatistik	SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz	66 - 67
231 11	Krankenhausstatistik: Grunddaten der Krankenhäuser	Bundesstatistik/ Krankenhausverzeichnis	Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), die zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist.	68
231 12	Krankenhausstatistik: Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	Bundesstatistik/ Krankenhausverzeichnis	Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), die zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist.	69
311 11	Baugenehmigungen	Bundesstatistik	§§ 1 und 3 bzw. § 8 Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist.	70 – 72
311 21	Baufertigstellungen	Bundesstatistik	§§ 1 und 3 bzw. § 8 Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist.	73 – 75
312 31	Wohngebäude- und Wohnungsbestand	Bundesstatistik	§§ 1 und 3 bzw. § 8 Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist.	76
321 11	Erhebung der Abfallentsorgung	Bundesstatistik	§ 3 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.	77, 78
321 21	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	Bundesstatistik	§ 3 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.	79
321 51	Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind	Bundesstatistik	§ 4 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.	80
322 11	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung	Bundesstatistik	§ 7 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.	81, 82

¹⁾ Stand: 31.12.2012. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2012 siehe BGBl. I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2012. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage ¹⁾	Seite(n) im Katalog
322 13	Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung	Bundesstatistik	§ 7 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.	83
322 14	Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm	Bundesstatistik	§ 7 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.	84
322 21	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Bundesstatistik	§ 8 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.	85 – 87
322 51	Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte	Bundesstatistik	§ 7 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.	88
322 71	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte	Bundesstatistik	§ 11 Absatz 2 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.	89
331 11	Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung	Bundesstatistik	Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist. Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.	90, 91
411 41, 411 21	Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturserhebung	Bundesstatistik	Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist.	92 – 100
412 41, 412 46	Erntestatistik	Bundesstatistik	Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist.	101
421 11, 422 71	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Monats- und Jahresbericht für Betriebe)	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist.	102 – 105
422 31	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Investitionserhebung)	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist.	106
435 31	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Energieverwendung)	Bundesstatistik	Energiestatistikgesetz (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist.	107
442 31	Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist.	108
454 12	Monatserhebung im Tourismus	Bundesstatistik	Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist.	109 – 111
462 41	Straßenverkehrsunfälle	Bundesstatistik	Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StVUnfStatG) vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist sowie die Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3970), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist.	112
46251	Kraftfahrzeugbestand	Bundesstatistik Externe	§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist. Lässt sich in EVAS nicht überprüfen	113

¹⁾ Stand: 31.12.2012. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2012 siehe BGBl. I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2012. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage ¹⁾	Seite(n) im Katalog
521 11	Unternehmensregister	Bundesstatistik	§ 13 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6)	114, 115
523 11	Gewerbeanzeigenstatistik	Bundesstatistik	§ 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist.	116
524 11	Statistik über beantragte Insolvenzverfahren	Bundesstatistik	§ 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) geändert worden ist. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.	117 – 119
615 11	Kaufwerte für Bauland	Bundesstatistik	Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.	120
711 37	Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden	Bundesstatistik	Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist.	121 – 124
712 31	Realsteuervergleich	Bundesstatistik	§ 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist.	125
713 27	Schulden	Bundesstatistik	§ 5 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist.	126
731 11	Lohn- und Einkommensteuerstatistik	Bundesstatistik	§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.	127, 128
733 11	Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)	Bundesstatistik	§ 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.	129
741 11, 741 21	Personalstand	Bundesstatistik	§ 6 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist.	130 – 134
821 11	Bruttoinlandsprodukt/ Bruttowertschöpfung	Zugewiesene Aufgabe Generelle Länderstatistik	Landesspezifische Regelungen, ESVG-Verordnung	135
824 11	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	Zugewiesene Aufgabe Generelle Länderstatistik	Landesspezifische Regelungen, ESVG-Verordnung	136
992 21	de-domains	Spezielle Länderstatistik	keine Gesetzesgrundlage	137

¹⁾ Stand: 31.12.2012. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2012 siehe BGBl. I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2012. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

	Seite(n)
A	
Abbauland (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Abendschulen und Kollegs (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Absolventen/Abgänger insgesamt (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	51
Absolventen/Abgänger insgesamt (Statistik der beruflichen Schulen)	54
Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	51
Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (Statistik der beruflichen Schulen)	54
Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	51
Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (Statistik der beruflichen Schulen)	54
Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	51
Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (Statistik der beruflichen Schulen)	54
Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	51
Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (Statistik der beruflichen Schulen)	54
Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	51
Abwasserbehandlungsanlage (Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung)	83
Abwasserbehandlungsanlage (Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte)	88
Abweisung mangels Masse (Statistik über beantragte Insolvenzverfahren)	117 - 119
Ackerland (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	92, 93
Altersgruppen (Statistik der Sterbefälle)	24
Altersgruppen der Mütter (Statistik der Geburten)	22
Ambulante Pflege (Pflegestatistik - Pflegebedürftige)	61
Ambulante Pflege (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	60
Andere Schuldner (Statistik über beantragte Insolvenzverfahren)	119
Angereichertes Grundwasser (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)	85
Angereichertes Grundwasser (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung)	81
Arbeitnehmer (Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder)	45
Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	99
Arbeitsleistung (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	99
Arbeitslose (Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit)	42, 43
Arbeitslosengeld II (Sozialberichterstattung)	66, 67
Arbeitslosenquote (Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit)	43
Aufgestellte Betten (Grunddaten der Krankenhäuser)	68
Aufgestellte Betten (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen)	69
Ausbildung (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	36, 37
Ausländer (Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit)	42, 43
Ausländer (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	17
Ausländer (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	30 - 38
Ausländer (Wanderungsstatistik)	27, 29
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege)	63
B	
Baureifes Land (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	120
Bedarfsgemeinschaft (Sozialberichterstattung)	67
Beherbergungsbetriebe (Monatserhebung im Tourismus)	109, 110
Berichtskreis (Energieverwendung d. Betriebe d. Verarbeitenden Gewerbes sowie d. Bergbaus u. d. Gewinnung von Steinen u. Erden)	107
Berichtskreis (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)	85 - 87

Begriffsdefinitionen

	Seite(n)
Berichtskreis (Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte)	89
Berichtskreis (Gewerbeanzeigenstatistik)	116
Berichtskreis (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	106
Berichtskreis (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturenerhebung)	92 - 100
Berichtskreis (Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	102 - 105
Berichtskreis (Monatserhebung im Tourismus)	109 - 111
Berichtskreis (Umsatzsteuerstatistik)	129
Berufsaufbauschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	53
Berufsfachschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	53
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	53
Berufsschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	53
Beschäftigte (Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe)	108
Beschäftigte (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	106
Beschäftigte (Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	102 - 104
Beschäftigte (Statistik über beantragte Insolvenzverfahren)	117, 118
Beschäftigte am Arbeitsort (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	30,32,34,36,38-41
Beschäftigte am Wohnort (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	31,33,35,37,39-41
Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstandstatistik)	133, 134
Beschäftigte des Bundes (Personalstandstatistik)	131
Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstandstatistik)	130
Beschäftigte des Landes (Personalstandstatistik)	132
Betriebe (Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe)	108
Betriebe (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	106
Betriebe (Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	102 - 104
Betriebe (Unternehmensregister)	114, 115
Betriebe mit ökologischem Anbau (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturenerhebung)	95
Betriebsfläche (ohne Abbauland) (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Bevölkerung (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	15 - 18
Biologische Abwasserbehandlung (Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung)	83
Biologische Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	78
Bodenfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Bruttoausgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	122
Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	124
Bruttoeinnahmen der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	121
Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	123
Bruttoentgelte (Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	102
Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	135
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	135
Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	135

D

Dauergrünland (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturenerhebung)	92
Dauerkulturen (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturenerhebung)	92
de-domains (de-domains)	137
Denitrifikation (Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung)	83
Deponie (Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm)	84
Deponien (Erhebung über die Abfallentsorgung)	77, 78
Deutsche (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	17
Deutsche (Statistik der Geburten)	22
Deutsche (Statistik der Sterbefälle)	24

	Seite(n)
Deutsche (Wanderungsstatistik)	27, 29
Direkte Klärschlammabfuhr (Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm)	84
Durchschnittliche Jahresbevölkerung (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)	19
Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m ² (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	120
E	
Ehemals selbständig Tätige (Statistik über beantragte Insolvenzverfahren)	119
Eheschließungen (Statistik der Eheschließungen)	20
Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	97
Eigengewinnung (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)	85
Einpendler(innen), Auspendler(innen) (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	40
Einrichtungen der Jugendarbeit (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen d.Jugendhilfe (o.Tageseinrichtungen f.Kinder))	65
Einrichtungen der Jugendhilfe (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen d. Jugendhilfe (o.Tageseinrichtungen f.Kinder))	65
Einrichtungen f.Hilfe z.Erz.u.Hi.f.jg.Volljährige sow.f.d.Inobhutnahme (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen (o.Tageseinr.f.Kinder))	65
Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder)	62
Einwohnerwert (Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung)	83
Einzelunternehmen (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	98, 100
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt)	55
Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (Statistik d.Empf.v.Leistungen nach d.5.bis 9.Kap. SGB XII)	56
Energieverbrauch (Energieverwendung d. Betriebe d. Verarbeitenden Gewerbes sowie d. Bergbaus u. d. Gewinnung von Steinen u. Erden)	107
Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	77, 78
Erholungsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Ernteertrag (Erntestatistik)	101
Eröffnete Insolvenzverfahren (Statistik über beantragte Insolvenzverfahren)	117 - 119
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialberichterstattung)	67
Erwerbstätige (Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder)	44
F	
Fachabteilung (Grunddaten der Krankenhäuser)	68
Fachabteilung (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen)	69
Fachakademien (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	53
Fachgymnasien (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	53
Fachoberschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	53
Fachschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	53
Familienarbeitskräfte (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	99
Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	135
Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Freie Waldorfschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Fremdbezug (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)	85
Friedhofsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
G	
Gästeankünfte (Monatserhebung im Tourismus)	109 - 111
Gästebetten (Monatserhebung im Tourismus)	109, 110
Gästeübernachtungen (Monatserhebung im Tourismus)	109 - 111
Gebäude- und Freifläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Realsteuervergleich)	125
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Realsteuervergleich)	125
Genehmigte Plätze (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder)	62
Gepachtete selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	97

Begriffsdefinitionen

	Seite(n)
Gesamtbetrag der Einkünfte (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	127, 128
Gesamtumsatz des Vorjahres (Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe)	108
Getötete Personen (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	112
Getreide (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	93
Getrennt erfasste Wertstoffe (Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung)	79
Gewerbe, Industrie (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Gewerbeabmeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	116
Gewerbeabmeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	116
Gewerbesteuer (Realsteuervergleich)	125
Gewerbesteureinnahmen (Realsteuervergleich)	125
Gewerbesteuerumlage (Realsteuervergleich)	125
Großvieheinheiten (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	94
Grünanlage (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Grundbetrag (Realsteuervergleich)	125
Grundleistungen (Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen)	58
Grundschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialberichterstattung)	66
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialberichterstattung)	66
Grundsteuer A (Realsteuervergleich)	125
Grundsteuer B (Realsteuervergleich)	125
Grundwasser (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung)	81
Grundwasser (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)	85
Gymnasien (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
H	
Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	135
Haupterwerbsbetriebe (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	98
Hauptschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt (Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte)	89
Hebesatz (Realsteuervergleich)	125
Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialberichterstattung)	66
Hilfe zum Lebensunterhalt (Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen)	58
Hülsenfrüchte (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	93
I	
In Umstellung befindliche landwirtschaftlich genutzte Fläche (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	95
Insolvenzverfahren (Statistik über beantragte Insolvenzverfahren)	117, 118
Integrierte Gesamtschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Investitionen bei Betrieben (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden)	106
Istaufkommen (Realsteuervergleich)	125
J	
Jahresabwassermenge (Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung)	83
Juristische Personen (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	98
K	
Kanalisation (Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte)	88
Kanalnetz (Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung)	83
Kassenkredite (Statistik über Schulden)	126
Kaufsumme (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	120

	Seite(n)
Kindertagespflegepersonen (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege)	64
Kraftfahrzeugbestand (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes)	113
Krafträder (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes)	113
Krankenhäuser (Grunddaten der Krankenhäuser)	68
Kredite (Statistik über Schulden)	126
L	
Landwirtschaft (Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm)	84
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	92, 95, 96, 97, 99
Landwirtschaftliche Betriebe (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	92 - 100
Landschaftsbauliche Maßnahmen (Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm)	84
Landwirtschaftsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Langzeitarbeitslos (Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit)	42, 43
Lastkraftwagen (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes)	113
Lebendgeborene (Statistik der Geburten)	21, 22
Letztverbraucher (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung)	82
Lieferungen und Leistungen (Umsatzsteuerstatistik)	129
Lohn- und Einkommensteuer (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	127, 128
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	127, 128
N	
Nebenerwerbsbetriebe (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	98
Nettoausgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	122
Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden)	124
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialberichterstattung)	67
Nicht umgestellte landwirtschaftlich genutzte Fläche (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	95
Nichtwohngebäude (Statistik der Baufertigstellungen)	74, 75
Nichtwohngebäude (Statistik der Baugenehmigungen)	71 - 72
O	
Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	135
Ölfrüchte (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	93
P	
Pachtentgelt je ha (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	97
Pädagogisches Personal (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder)	62
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege)	64
Pendlersaldo (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	39 - 40
Pendlersaldo über Landesgrenzen (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	41
Personal (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	60
Personengemeinschaften, -gesellschaften (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	98
Personenkraftwagen (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes)	113
Pflanzen zur Grünernte (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	93
Pflegebedürftige (Pflegestatistik - Pflegebedürftige)	61
Pflegedienste (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	60
Pflegegeld (Pflegestatistik - Pflegebedürftige)	61
Pflegeheime (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	60
Primär nachgewiesene Abfallmenge (Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind)	80
Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung)	135

	Seite(n)
Q	
Quellwasser (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)	85
Quellwasser (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung)	81
R	
Räume (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes)	76
Räume (Statistik der Baufertigstellungen)	75
Räume (Statistik der Baugenehmigungen)	72
Realschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder)	62
Regelleistungen (Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen)	58
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialberichterstattung)	66
Rinder (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	94
S	
Saisonarbeitskräfte (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	99
Schmutzwasser (Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung)	83
Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Schulartunabhängige Orientierungsstufe (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Statistik über Schulden)	126
Schulden beim öffentlichen Bereich (Statistik über Schulden)	126
Schuldenbereinigungsplan (Statistik über beantragte Insolvenzverfahren)	117, 119
Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistik über Schulden)	126
Schulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Schulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens))	53
Schwerbehindert (Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit)	42, 43
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	112
Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Sonderschulen/Förderschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Sonstige Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	78
Sortieranlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	78
Soziale Mindestsicherungsleistungen (Sozialberichterstattung)	66
Sozialgeld (Sozialberichterstattung)	66, 67
Sozialökonomische Betriebstypen (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	98
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)	30 - 41
Ständige Arbeitskräfte (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	99
Stationäre Pflege (Pflegestatistik - Pflegebedürftige)	61
Stationäre Pflege (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	60
Sterbefälle (Statistik der Sterbefälle)	23, 24
Straßenverkehrsunfälle (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	112
T	
Tätige Personen (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen d.Jugendhilfe (o.Tageseinrichtungen f.Kinder))	65
Tätige Personen (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder)	62
Tageseinrichtung (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege)	63, 64
Tageseinrichtungen für Kinder (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder)	62
Tagespflege (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege)	63
Teilzeitbeschäftigte (Personalstandstatistik)	130 - 133
Thermische Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	78

	Seite(n)
U	
Uferfiltrat (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)	85
Uferfiltrat (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung)	81
Umgestellte landwirtschaftlich genutzte Fläche (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	95
Umsatz (Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	105
Umsatzsteuerpflichtige (Umsatzsteuerstatistik)	129
Unfälle mit Personenschaden (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	112
Unland (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
V	
Veräußerte Fläche (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	120
Verbraucherinsolvenzverfahren (Statistik über beantragte Insolvenzverfahren)	119
Verbrauchsabhängiges Entgelt (Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte)	89
Verfügbare Plätze (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen)	60
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	136
Verkehrsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Verletzte Personen (Statistik der Straßenverkehrsunfälle)	112
Vollzeitäquivalent (Personalstandstatistik)	130 - 134
Vollzeitbeschäftigte (Personalstandstatistik)	130 - 133
Voraussichtliche Forderungen (Statistik über beantragte Insolvenzverfahren)	117 - 119
Vorschulbereich (Statistik der allgemeinbildenden Schulen)	50
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen)	69
W	
Wahlberechtigte (Allgemeine Bundestagswahlstatistik)	46
Wahlberechtigte (Allgemeine Europawahlstatistik)	47
Waldfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Wasseraufkommen (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)	85
Wasserfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Weiterführung des Betriebes "Hofnachfolge" in Einzelunternehmen (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	100
Wertpapiersschulden (Statistik über Schulden)	126
Wirtschaftsbereiche (Umsatzsteuerstatistik)	129
Wohnen (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung)	91
Wohngebäude (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes)	76
Wohngebäude (Statistik der Baufertigstellungen)	73, 75
Wohngebäude (Statistik der Baugenehmigungen)	70, 72
Wohngeld (Wohngeldstatistik)	59
Wohnungen (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes)	76
Wohnungen (Statistik der Baufertigstellungen)	73 - 75
Wohnungen (Statistik der Baugenehmigungen)	70 - 72
Z	
Zahl der Gemeinden (Feststellung des Gebietsstandes)	14
Zahl der Veräußerungsfälle (Statistik der Kaufwerte für Bauland)	120
Zerlegeeinrichtungen (Erhebung über die Abfallentsorgung)	78
Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (Wanderungsstatistik)	25 - 27
Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (Wanderungsstatistik)	28, 29
Zuchtsauen (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung)	94
Zugmaschinen (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes)	113

Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Land	Postfach/Großkunden	Hausanschrift	Telefon-Zentrale
Statistisches Bundesamt	65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	(0611) 75-1
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	70158 Stuttgart	Böblinger Straße 68 70199 Stuttgart	(0711) 641-0
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	81532 München	St.-Martin-Str. 47 81541 München	(089) 2119-0
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg		Behlerstraße 3a 14467 Potsdam	(0331) 8173-1777
Statistisches Landesamt Bremen		An der Weide 14-16 28195 Bremen	(0421) 361-2501
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	20453 Hamburg Postfach 71 30 24171 Kiel	Steckelhörn 12 20457 Hamburg Fröbelstr. 15-17 24113 Kiel	(040) 42831-0 (0431) 6895-0
Hessisches Statistisches Landesamt	65175 Wiesbaden	Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden	(0611) 3802-0
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	Postfach 12 01 35 19018 Schwerin	Lübecker Straße 287 19059 Schwerin	(0385) 588-0
Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen	Postfach 91 07 64 30427 Hannover	Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	(0511) 9898-0
Information und Technik Nordrhein-Westfalen	Postfach 10 11 05 40002 Düsseldorf	Mauerstraße 51 40476 Düsseldorf	(0211) 9449-01
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	56128 Bad Ems	Mainzer Straße 14-16 56130 Bad Ems	(02603) 71-0
Statistisches Amt Saarland	Postfach 10 30 44 66030 Saarbrücken	Virchowstr. 7 66119 Saarbrücken	(0681) 501-00
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	Postfach 11 05 01911 Kamenz	Macherstraße 63 01917 Kamenz	(03578) 33-0
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)	(0345) 2318-0
Thüringer Landesamt für Statistik	Postfach 90 01 63 99104 Erfurt	Europaplatz 3 99091 Erfurt	(0361) 37-900

